

NR. 1715 | 25.11.2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Satzung zur Änderung der Gemeinsamen
Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-
Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum**

vom 17.11.2025

**Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung
für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang
an der Ruhr-Universität Bochum**

vom 17. November 2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum (RUB) vom 21.10.2016 (AB 1186), zuletzt geändert mit Satzung vom 30. September 2024 (AB xx), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

§ 19 Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus:

- dem Bachelorarbeitsmodul und
- den studienbegleitenden Modulprüfungen in den gewählten Fächern gemäß der zugehörigen Fachspezifischen Bestimmungen in der Anlage sowie
- den studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen des Optionalbereichs.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

§ 20 Zulassung zum Bachelorarbeitsmodul

(1) Zum Bachelorarbeitsmodul wird zugelassen, wer

1. an der RUB für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist,
2. Module in den gewählten Fächern und im Optionalbereich im Umfang von mindestens 130 CP gemäß den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen hat und

3. nicht in denselben oder in vergleichbaren Studienfächern die Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt derjenigen Fakultät bzw. von CERES einzureichen, bei der das Fach des Bachelorarbeitsmoduls angesiedelt ist (aktenführendes Prüfungsamt).

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Immatrikulationsbescheinigung,
 2. der Nachweis der erreichten CP,
 3. eine Erklärung gemäß Absatz 1 Nr. 3.
- (3) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zum Bachelorarbeitsmodul.

3. § 21 wird wie folgt geändert:

§ 21 Bachelorarbeitsmodul

- (1) Das Bachelorarbeitsmodul besteht aus der Bachelorarbeit und der Begleitveranstaltung gemäß der Modulbeschreibung des Bachelorarbeitsmodul. Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themenstellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 8 CP erworben. Die Begleitveranstaltung unterstützt die Studierenden in der Vorbereitung und Ausarbeitung der Bachelorarbeit sowie während des Schreibprozesses.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person des jeweiligen Faches gemäß § 18 betreut werden. Die Betreuung durch eine Prüferin bzw. einen Prüfer, die bzw. der nicht dem entsprechenden Fach angehört, ist zulässig; dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses der jeweiligen Fakultät bzw. von CERES.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Auftrag des Gemeinsamen Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt derjenigen Fakultät bzw. von CERES ausgegeben, der das studierte Fach angehört. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt der entsprechende Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer für die Bachelorarbeit erhält. Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Themenfeld und die Betreuung der Bachelorarbeit. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät bzw. von CERES gemäß § 17 Absatz 4 im Auftrag des Gemeinsamen

Prüfungsausschusses. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen nach Ausgabe des Themas. Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Arbeit eingehalten werden kann. Nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen können Vorbereitungszeiten gewährt werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss der entsprechenden Fakultät bzw. von CERES auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen verlängern. Bei der Gewährung einer Vorbereitungszeit oder der Verlängerung darf die für die Bachelorarbeit festgelegte Arbeitsbelastung von 240 Stunden (8 CP) nicht überschritten werden.
- (6) Im Falle von Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät bzw. von CERES eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewähren. Dafür ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes der RUB erforderlich. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten gleich. Eine gewährte Verlängerung muss der Krankheitszeit entsprechen. Überschreitet die Krankheitsdauer drei Wochen, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.
- (7) Die Bachelorarbeit soll den Umfang von 75.000 Zeichen inkl. Leerzeichen für den Text (ohne Deckblatt, Verzeichnisse, Anhänge und Selbstständigkeitserklärung) nicht überschreiten. Sie soll in der Regel in deutscher Sprache verfasst werden; Ausnahmen sind gemäß den fachspezifischen Bestimmungen möglich.
- (8) Die Modulbeschreibung legt die Form und den Umfang der Begleitveranstaltung gemäß Absatz 1 fest. Die Begleitveranstaltung ist keine eigenständige Prüfungsleistung und wird nicht gesondert bewertet.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

§ 23 Bestehen und Wiederholung des Bachelorarbeitsmoduls

- (1) Das Bachelorarbeitsmodul ist bestanden, wenn die zugehörigen Modulleistungen der Begleitveranstaltung erbracht sind und die Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 bewertet ist. Ist die Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 bewertet, aber die zugehörigen Modulleistungen der Begleitveranstaltung wurden nicht erbracht, ist das Bachelorarbeitsmodul nicht bestanden. Das Bachelorarbeitsmodul kann abweichend von § 13 Abs. 1 nur einmal wiederholt werden. Die nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal und mit einem neuen Thema wiederholt

werden. Sie kann, muss aber nicht im selben Fach geschrieben werden. Die erneute Teilnahme an der Begleitveranstaltung ist obligatorisch.

- (2) Die zu wiederholende Bachelorarbeit muss in einer Frist von spätestens einem Jahr nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat diese Frist, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch. Für den Fall eines nicht selbst verschuldeten Versäumnisses muss die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Antrag beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss stellen, um den Prüfungsanspruch aufrechtzuerhalten.

Diese Frist verlängert sich

- a) für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
 - b) für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
 - c) für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
 - d) um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
 - e) um bis zu drei Semester für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.
- (3) Das Bachelorarbeitsmodul ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder im Wiederholungsversuch die zugehörigen weiteren Modulleistungen nicht erbracht wurden.

5. Die fachspezifische Bestimmung Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft wird wie folgt geändert:

Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Die Zulassung zum M.A.-Studium setzt die bestandene B.A.-Prüfung im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft oder ein als gleichwertig anerkanntes, erfolgreich abgeschlossenes Studium voraus. Weitere Zugangsvoraussetzungen sind: 1. Sprachkenntnisse in Englisch auf dem Kompetenzniveau B2, 2. das Latein oder sichere Kenntnisse in

einer romanischen Sprache (möglichst: Französisch, Italienisch, Spanisch oder Portugiesisch, Kompetenzniveau Lesekompetenz B1 (= A2/B1) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)), 3. sichere Kenntnisse in einer weiteren lebenden Sprache. Falls als zweite Sprache das Latein gewählt wurde, muss eine weitere lebende romanische Sprache auf dem Kompetenzniveau Lesekompetenz B1 (= A2/B1) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) in Form von anerkannten Zertifizierungen wie TOEFL, ILTS, DELF, TELC, DILI o. ä. nachgewiesen werden. Das Latein wird durch das Schulzeugnis bzw. durch Zertifikate über gleichwertige Kenntnisse nachgewiesen. Als Ersatz für das Latein gilt die erfolgreiche Teilnahme an dem zweisemestrigen fakultätsinternen Lateinkurs mit mindestens ausreichendem Abschluss. Falls diese Kenntnisse zu Beginn des Studiums nicht vorhanden sind, können sie bis zum Ende des 4. Fachsemesters erworben werden.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Das Studium der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft im B. A. Studium umfasst bis zu 40 SWS und erstreckt sich auf 9 Module: 2 Module in der Einführungsphase, 6 Module im Fachstudium (I-VI) und 1 Praxismodul. Als Module im Fachstudium sind alle sechs Fachmodule mit der inhaltlichen Ausrichtung Allgemeine 1-3 (A1-A3) und Vergleichende 1-3 (V1-V3) in beliebiger Reihenfolge zu studieren.

Die Module aus der Einführungs- und Praxisphase sind unbenotet, alle anderen schließen mit einer benoteten Modulprüfung ab. Die Fachmodule des Fachs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft sind:

Einführungsphase			
Grundkursmodul	Einführung in das Fach Komparatistik	4 SWS	6 CP (3+3)
Grundlagenmodul	Wissenschaftspropädeutische Grundlagen	4 SWS	6 CP (3+3)
Fachstudium			
Fachmodul I	Benotetes Fachmodul mit kleiner Modulprüfung	4 SWS	7 CP (6+1)
Fachmodul II	Benotetes Fachmodul mit kleiner Modulprüfung	4 SWS	7 CP (6+1)
Fachmodul III	Benotetes Fachmodul mit kleiner Modulprüfung	4 SWS	7 CP (6+1)

Fachmodul IV	Benotetes Fachmodul mit schreibdi- daktischer Begleitung	4 SWS	9 CP (6+3)
Fachmodul V	Benotetes Fachmodul mit großer Modulprüfung	4 SWS	9 CP (6+3)
Fachmodul VI	Benotetes Fachmodul mit mündli- cher Modulprüfung	4 SWS	10 CP (6+4)
Praxisphase			
Praxismodul	Forschungs- oder berufspraktische Vertiefung, Mobilitätsfenster	8 SWS	10 CP
	Σ	40 SWS	71 CP

Die inhaltliche Ausrichtung der Fachmodule der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft sind folgende:

BA 1: Grundkurs (GK)	Einführung in das Fach Komparatistik
BA 2: Grundlagenmodul (GM)	Grundlagen der Komparatistik
BA 3: Allgemeine 1 (A1)	Epochen der Weltliteratur
BA 4: Allgemeine 2 (A2)	Poetik und Ästhetik, Gattungstheorie
BA 5: Allgemeine 3 (A3)	Theorien, Methoden, Modelle
BA 6: Vergleichende 1 (V1)	Werke und Autoren im weltliterarischen Kontext
BA 7: Vergleichende 2 (V2)	Literatur im Dialog (Literatur/andere Künste, Medien bzw. Disziplinen)
BA 8: Vergleichende 3 (V3)	Thematologie
BA 9: Praxis (P)	Forschungs- oder berufspraktisches Vertiefungsmodul

Studienverlaufsplan

1. Semester	Einführungsphase - Grundkursmodul: Einführung in die Komparatistik (6 CP) - Grundlagenmodul: Wissenschaftspropädeutische Grundlagen (6 CP)	12 CP	8 SWS
2. Semester	2 Fachmodule mit kleinen Modulprüfungen Fachmodul I (7 CP)	14 CP	8 SWS

	Fachmodul II (7 CP)		
3. Semester	2 Fachmodule mit Modulprüfungen - Fachmodul III (9 CP) - Fachmodul IV mit schreibdidaktischer Begleitung (7 CP)	14 CP	8 SWS
4. Semester	Praxismodul bzw. Mobilitätsfenster	10 CP	8 SWS
5. Semester	2 Fachmodule mit großen Modulprüfungen - Fachmodul V (9 CP) - Fachmodul VI/1 (6 CP)	15 CP	8 SWS
6. Semester	- Fachmodul VI/2 Mündliche Modulprüfung (4 CP) - Evtl. BA-Abschlussmodul	4 CP 8 CP	

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Die Prüfungsleistungen im Studienfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft bestehen aus zwei unbenoteten Modulabschlussprüfungen in der Einführungsphase sowie sechs benoteten Modulabschlussprüfungen mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen im Fachstudium. Die Leistungen im forschungs- oder berufspraktischen Vertiefungsmodul sind unbenotet.
- (2) In die Berechnung der Fachnote gehen folgende Modulnoten ein: die Modulnoten aus den Fachmodulen I-III mit je 10 %, die Noten aus den Fachmodulen IV-V mit je 20 % und die Note von Fachmodul VI mit 30 %.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) a) Für die Anmeldung zu den Fachmodulen I-V sind in der Regel folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - der Nachweis des bestandenen Grundkurs- und Grundlagenmoduls im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft.
- b) Für die Anmeldung zum Fachmodul VI sind in der Regel folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - der Erwerb von mindestens 42 Kreditpunkten im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft,
 - Nachweis des bestandenen Grundkurs- und Grundlagenmoduls
 - Nachweis der Sprachkenntnisse im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft gemäß § 4 (2).

- Abschluss der Fachmodule I-IV

c) Für die Teilnahme am BA-Abschlussmodul sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Alle unter b) aufgeführten Nachweise
- Nachweis von mindestens 130 CP in abgeschlossenen Modulen der gewählten Fächer und des Optionalbereichs gemäß der jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen (Formblatt B).
- Anmeldung zum Teilmodul ›Vorbereitendes Kolloquium zur BA-Abschlussarbeit‹ durch Vorlage von Formblatt B beim Prüfungsamt.

6. Die fachspezifische Bestimmung Anglistik/Amerikanistik wird wie folgt geändert:

Anglistik/Amerikanistik

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das B. A.-Studium werden Englischkenntnisse auf dem Referenzniveau B2 vor Beginn des Studiums und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache auf dem Referenzniveau B1 oder das Latein bzw. dem Latein vergleichbare Lateinkenntnisse vorausgesetzt. In Ausnahmefällen kann der Nachweis einer weiteren Fremdsprache auf dem Referenzniveau B1 bis zum Abschluss der Basismodule nachgeholt werden.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Anglistik/Amerikanistik kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den Abschluss des Bachelorstudiums Anglistik/Amerikanistik sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	CP
Basisbereich	21
Basismodul Sprach-und Textproduktion	6
Basismodul Sprachwissenschaft	6
Basismodul Literatur- und Kulturwissenschaft	9
Aufbaubereich	46
Aufbaumodul Sprachpraxis	6
Aufbaumodul Linguistik	10
Aufbaumodul Literaturwissenschaft	10
Aufbaumodul Cultural Studies	10

Aufbaumodul nach Wahl: Linguistik, Literaturwissenschaft, Cultural Studies oder Fachsprachen	10
Auslandsaufenthalt	4
Mind. sechswöchiger Aufenthalt im englischsprachigen Ausland	4

Von den Aufbaumodulen in den Fachbereichen Linguistik, Literaturwissenschaft, Cultural Studies und gegebenenfalls Fachsprachen sind mindestens zwei mit der Prüfungsform Hausarbeit und mindestens eines mit der Prüfungsform mündliche Prüfung abzuschließen.

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Ein Aufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens sechs Wochen Dauer ist ein verpflichtender Bestandteil des B. A.-Studiums. Er wird mit vier Kreditpunkten kreditiert.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Berechnung der Fachnote gehen im Studienfach Anglistik/Amerikanistik die benoteten Modulabschlussprüfungen der vier Aufbaumodule aus den Fachbereichen Linguistik, Literaturwissenschaft, Cultural Studies und gegebenenfalls Fachsprachen mit einer Gewichtung von jeweils 25 %) ein.
- (3) Neben Klausur, mündlicher Prüfung, Hausarbeit und praktischer Prüfung sind folgende weitere Prüfungsformen als Modulprüfungen zulässig:
- Portfolio. Studierende stellen eine strukturierte und zielgerichtete Sammlung von Dokumenten und Materialien zur Bearbeitung einer Aufgabenstellung zusammen. Umfang und Zusammensetzung des Portfolios werden nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP festgelegt.
 - Pod- bzw. Videocast. Studierende erstellen ein audio- bzw. audiovisuelles Medienprodukt, das sich wissenschaftlich mit einer vordefinierten Fragestellung auseinandersetzt. Umfang und Struktur des Pod- bzw. Videocasts werden nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP festgelegt.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei den Prüfungsformen Klausur, mündliche Prüfung und Bachelorarbeit nicht zulässig. Bei den Prüfungs-

leistungen Hausarbeit, Portfolio und Pod- bzw. Videocast ist eine Gruppenarbeit dann zulässig, sofern die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Grundsätzliche Voraussetzung für den Besuch von Veranstaltungen aller Aufbaumodule ist der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls Sprach- und Textproduktion. Voraussetzung für den Besuch von Veranstaltungen des Aufbaumoduls Linguistik ist der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls Sprachwissenschaft. Voraussetzung für den Besuch von Veranstaltungen des Aufbaumoduls Literatur ist der erfolgreiche Abschluss der Veranstaltung Introduction to Literary Studies. Voraussetzung für den Besuch von Veranstaltungen des Aufbaumoduls Cultural Studies ist der erfolgreiche Abschluss der Veranstaltung Introduction to Cultural Studies.

Für die Teilnahme am Bachelorarbeitsmodul gelten folgende Voraussetzungen:

Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse (gemäß § 4), das Bestehen der Basismodule, der Nachweis von 45 CP im Studienfach Anglistik/Amerikanistik, der Nachweis eines abgeschlossenen Aufbaumoduls sowie der Nachweis einer bestandenen Hausarbeit.

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (7) Die Bachelorarbeit im Studienfach Anglistik/Amerikanistik wird in englischer Sprache verfasst.

7. Die fachspezifische Bestimmung Arabistik und Islamwissenschaft wird wie folgt geändert:

Arabistik und Islamwissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das Studium der Arabistik und Islamwissenschaft müssen vor Studienbeginn Englischkenntnisse mindestens auf Niveaustufe B2 nachgewiesen werden. Zum Nachweis genügt die Vorlage des deutschen Abiturzeugnisses oder ein autorisiertes Sprachzertifikat (z.B. in Form von anerkannten Zertifizierungen wie TOEFL [72-94 Punkte], IELTS B2 [5.0-6.5], o.ä.) oder ein an der Universität erfolgreich abgeschlossener Sprachkurs nach der Maßgabe des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens auf der Stufe B2.
- (3) Studierende im B.A.-Studium haben die Möglichkeit, bestehende Kenntnisse des Arabischen, Türkischen oder Persischen durch eine benotete Prüfung anerkennen zu lassen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Arabistik und Islamwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Da Pflichtveranstaltungen (Arabischanfänger- und Einführungskurse), die zu Studienbeginn belegt werden müssen, nur im Wintersemester angeboten werden können, ist der Studienbeginn im Wintersemester empfehlenswert.

Studienverlaufsplan

FS	Sprachmodule		Fachmodule	CP
1	SK-1 Arabisch 8 CP		G Grundlagenmodul 6 CP	14
2	SK-2 Arabisch 8 CP		BM Basismodul 5 CP	13
3	SK-3 Arabisch 6 CP		VM-1/1 Vertiefungsmodul 1 6 CP	12
4	SK-4 Arabisch 6 CP	SKS-5/1 Zweite islamische Kultursprache 4 CP	VM-1/2 Vertiefungsmodul 2 2 CP	12
5		SKS-5/2 Zweite islamische Kultursprache 4 CP	VM-2 Vertiefungsmodul 2 10 CP	14
6	B.A.-Sprachkompetenz- modul Arabisch • Übung mit Arabischbezug • Mündliche Prüfung Arabisch 6 CP		(B.A.-Abschlussmodul • Kolloquium • BA-Abschlussarbeit 8 CP)	6 (+8)
CP Gesamt				71 (+8)

- (2) und (3) Im Studienfach Arabistik und Islamwissenschaft sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
Pflichtbereich		48
Grundlagenmodul G	<u>Übung</u> : Einführung in die Arabistik und Islamwissenschaft	6

	<u>Vorlesung</u> zur Einführung in ein Gebiet der Arabistik und Islamwissenschaft <u>Übung</u> : Wissenschaftliches Arbeiten	
Sprachkursmodul 1 (SK-1)	<u>Sprachkurs Arabisch I</u> : Einführung in die arabische Grammatik I Grammatikübung I Kommunikation I	8
Sprachkursmodul 2 (SK-2)	<u>Sprachkurs Arabisch II</u> : Einführung in die arabische Grammatik II Grammatikübung II Kommunikation II	8
Sprachkursmodul 3 (SK-3)	<u>Sprachkurs Arabisch III</u> : Arabische Grammatik III Grammatikübungen Arabisch III Kommunikation III	6
Sprachkursmodul 4 (SK-4)	<u>Sprachkurs Arabisch IV</u> : Arabische Grammatik IV Grammatikübungen Arabisch IV Kommunikation IV	6
Sprachkursmodul 5 (SK-5)	Zweite islamische Kultursprache I-II (Persisch oder Türkisch): Sprachkurs: 2. Sprache I Sprachkurs: 2. Sprache II	8
B.A.-Sprachkompetenzmodul Arabisch	Übung mit Arabischbezug Mündliche Prüfung	6
Wahlpflichtbereich		23
Basismodul (BM)	Vorlesung Proseminar	5
Vertiefungsmodul 1 (VM-1)	Übung Proseminar Hausarbeit zum Proseminar	8
Vertiefungsmodul 2 (VM-2)	Vorlesung Übung Proseminar	10

	Hausarbeit zum Proseminar	
<i>Wahlweise in einem der beiden Fächer</i>		
B.A.-Abschlussmodul	Kolloquium B.A.-Abschlussarbeit	8

Im Wahlpflichtbereich sind von den im Folgenden aufgeführten drei Fachschwerpunkten mindestens zwei unterschiedliche Schwerpunkte frei zu wählen:

Arabistik (A)

Islamwissenschaft (I)

Turkologie (T)

Dabei werden nicht immer alle innerhalb des jeweiligen Schwerpunktes genannten Themengebiete in einem einzigen Modul behandelt, vielmehr wird jeweils ein Teilbereich exemplarisch für den Schwerpunkt bearbeitet. In allen drei Schwerpunkten können Quellen in den drei klassischen Kultursprachen des Islams (Arabisch, Persisch und Türkisch) bearbeitet werden.

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Das Studienfach Arabistik und Islamwissenschaft sieht vor, dass die Veranstaltungen der Module VM-I, VM-2 und B.A.-Sprachkompetenzmodul Arabisch des Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereichs auch in englischer Sprache abgehalten werden können.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Das Fach Arabistik und Islamwissenschaft sieht während des Bachelorstudiums kein Auslands- bzw. Praxissemester vor. Auslandssemester können von Studierenden der Arabistik und Islamwissenschaft nach erfolgreichem Abschluss der Sprachkursmodule SK-1 bis SK-4 ab dem 5. Fachsemester fakultativ absolviert werden.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Bei der Berechnung der Fachnote werden im Studienfach Arabistik und Islamwissenschaft die benoteten Modulabschlussprüfungen zu den Modulen SK-4, SK-5, VM-I, VM-2 und B.A.-Sprachkompetenzmodul Arabisch berücksichtigt. In der Gewichtung 25%, 15%, 25%, 25% und 10% bilden sie die Fachnote. Bei Studierenden, die von den Modulen SK-4 und/oder SK-5 befreit sind, fließt die Note der Anerkennungsprüfung in der entsprechenden Gewichtung in die Fachnote ein.

- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Arabistik und Islamwissenschaft keine weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Moduleile
Grundlagenmodul G	
<u>Übung:</u> Einführung in die Arabistik und Islamwissenschaft <u>Vorlesung</u> zur Einführung in ein Gebiet der Arabistik und Islamwissenschaft <u>Übung:</u> Wissenschaftliches Arbeiten	Das Grundlagenmodul G ist – zusammen mit dem Sprachkursmodul I – Voraussetzung für den Besuch von Übungen und Proseminaren. Daher wird empfohlen, es möglichst im ersten Wintersemester nach Immatrikulation zusammen mit SK-I zu studieren.
Sprachkursmodul 1 (SK-1)	
<u>Sprachkurs Arabisch I:</u> - Einführung in die arabische Grammatik I - Grammatikübung I - Kommunikation I	
Sprachkursmodul 2 (SK-2)	
<u>Sprachkurs Arabisch II</u> - Einführung in die arabische Grammatik II - Grammatikübung II - Kommunikation II	Erfolgreicher Abschluss des Moduls SK-1
Sprachkursmodul 3 (SK-3)	
<u>Sprachkurs Arabisch III:</u> - Arabische Grammatik III - Grammatikübungen III - Kommunikation III	Erfolgreicher Abschluss des Moduls SK-2
Sprachkursmodul 4 (SK-4)	
<u>Sprachkurs Arabisch IV:</u> - Arabische Grammatik IV - Grammatikübungen IV - Kommunikation IV	Erfolgreicher Abschluss des Moduls SK-3
Sprachkursmodul 5 (SK-5)	
Sprachkurs 2. Sprache I	Erfolgreicher Abschluss SK-2
Sprachkurs: 2. Sprache II	Erfolgreicher Abschluss 2. Sprache I
Basismodul (BM)	

Vorlesung	
Proseminar	Erfolgreicher Abschluss des Grundlagenmoduls (G) und SK-1
Vertiefungsmodul 1 (VM-1)	
Übung	Erfolgreicher Abschluss des Grundlagenmoduls (G) und SK-3
Proseminar (mit Hausarbeit)	Erfolgreicher Abschluss des Grundlagenmoduls (G) und SK-3. Falls aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung bestimmter Proseminare Kenntnisse in einer weiteren islamischen Kultursprache verlangt werden, wird dies im Vorlesungsverzeichnis in den Kommentaren zu den jeweiligen Veranstaltungen bekannt gegeben.
Vertiefungsmodul (VM-2)	
Vorlesung	
Übung	Erfolgreicher Abschluss des Grundlagenmoduls (G) und SK-3
Proseminar (mit Hausarbeit)	Erfolgreicher Abschluss des Grundlagenmoduls (G) und SK-3. Falls aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung bestimmter Proseminare Kenntnisse in einer weiteren islamischen Kultursprache verlangt werden, wird dies im Vorlesungsverzeichnis in den Kommentaren zu den jeweiligen Veranstaltungen bekannt gegeben.
B.A.-Sprachkompetenzmodul Arabisch	
Übung Mündliche Prüfung	Mindestens 46 CP im Fach Arabistik und Islamwissenschaft , erfolgreicher Abschluss der Sprachkursmodule SK-1 bis SK-4 sowie eines der beiden Vertiefungsmodule (VM-1 oder VM-2), 20 CP im Optionalbereich

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (7) Die Bachelorarbeit im Studienfach Arabistik und Islamwissenschaft kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

8. Die fachspezifische Bestimmung Archäologische Wissenschaften wird wie folgt geändert:

Archäologische Wissenschaften

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

- (2) und (3) Die Module des Lehrangebots setzen sich wie folgt zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren.

Modul	CP
Integrierter Studienbereich	
Einführungsmodul ArWi 1	14*
Modul ArWi 3	7
Studienbereich Klassische Archäologie bzw. Ur- und Frühgeschichte	
Fachmodul 1	7
Fachmodul 2	7
Praktikumsmodul	
Praktikumsmodul	12
Schwerpunktmodule	
Schwerpunktmodul 1	12**
Schwerpunktmodul 2	12**
Bachelorarbeitsmodul	
Ggf. Bachelorarbeitsmodul	8

*obligatorisches Pflichtmodul im ersten Studiensemester;

**Wahlpflichtmodule nach dem dritten Fachsemester

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (3) Fachbezogene Praktika sind dem Studienfach zugeordnet. Ihr Nachweis erfolgt durch die Vorlage einer Bescheinigung der Praktikumsgeberin / des Praktikumsgebers sowie eines Praktikumsberichtes. Das Praktikum kann in Ausnahmefällen durch eine Exkursion ersetzt werden.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Fachnote gehen die Modulprüfungen aller Module mit Ausnahme des integrierten Einführungsmoduls ArWi 1 und des Praktikumsmoduls gewichtig nach den zugeordneten CP ein.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Archäologische Wissenschaften die folgenden weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor:
 - Referat

§ 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Vor der Anmeldung zum Bachelorarbeitsmodul sind Kenntnisse in Latein sowie in zwei modernen Fremdsprachen nachzuweisen. Eine der modernen Fremdsprachen soll Englisch sein, die andere eine weitere wissenschaftsrelevante Fremdsprache.

Der Nachweis der beiden modernen Sprachen kann durch entsprechende Schulzeugnisse (erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Jahren Unterricht), Modulnachweise (im Umfang von 10 CP) des Optionalbereichs, Sprachnachweise in Lehrveranstaltungen oder äquivalente Leistungen erfolgen.

Sprachkenntnisse in Latein können nachgewiesen werden durch die erfolgreiche Teilnahme an einem einjährigen Sprachunterricht an einer allgemeinbildenden Schule oder durch einen an der Universität erfolgreich abgeschlossen Sprachkurs über ein Semester.

Die Lateinkenntnisse können durch Kenntnisse einer anderen alten, studienrelevanten Sprache (Altgriechisch, Klassisches Arabisch oder Persisch, Kirchenslawisch, Altisländisch etc.) ersetzt werden.

Zu § 21 Bachelorarbeitsmodul

- (7) Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Die Bachelorarbeit im Studienfach Archäologische Wissenschaften hat i.d.R. einen Umfang von mindestens 54.000 und maximal 75.000 Zeichen inkl. Leerzeichen für den reinen Text

9. Die fachspezifische Bestimmung Biologie wird wie folgt geändert:

Biologie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Im Studienfach Biologie sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert:

Für das Studium der Biologie sind Kenntnisse in Mathematik, Physik und Chemie im Umfang eines Grund- oder Leistungskurses der Sekundarstufe II (NRW) erforderlich. Diese Kenntnisse können durch das Abiturzeugnis, durch die Teilnahme an einem von der Ruhr-Universität Bochum angebotenen Vorkurs oder durch gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung des B.A.-Studiums zu erbringen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Biologie kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Im Fach Biologie sind die folgenden 7 Module mit insgesamt 71 Kreditpunkten erfolgreich zu absolvieren:

Modul		CP	Anteil an Fachnote
1	Grundmodul Zoologie und Zellbiologie Grundlagen der Zoologie und Zellbiologie (Vorlesung) Zellbiologie, Bau und Funktion der Tiere (Übung) Evolution, Ökologie und Biodiversität der Tiere (Übung) Grundmodulprüfung Zoologie und Zellbiologie (2-stündige Klausur, benotet)	17,0 5,0 4,0 4,0 4,0	32 %
2	Floristische und faunistische Übungen im Gelände (unbenotet)	4,0	/
3	Grundmodul Botanik und Biodiversität Grundlagen der Botanik und Biodiversität (Vorlesung) Zellbiologie, Bau und Funktion der Pflanzen und Pilze (Übung) Evolution, Ökologie und Biodiversität der Pflanzen und Pilze (Übung) Grundmodulprüfung Botanik und Biodiversität (2-stündige Klausur, benotet)	16,0 4,0 4,0 4,0 4,0	30 %
4	Grundmodul Biochemie und Biophysik (B.A.) Grundlagen der Biochemie und Biophysik (Vorlesung) Grundmodulprüfung Biochemie und Biophysik (B.A.) (0,75-stündige Klausur, benotet)	5,5 4,0 1,5	11 %
5	Grundmodul Physiologie, Bioinformatik, Genetik und Mikrobiologie (B.A.) Grundlagen der Genetik und Mikrobiologie (Vorlesung) Grundlagen der Bioinformatik (Vorlesung) Grundlagen der Zell-, Tier- und Pflanzenphysiologie (Vorlesung) Grundmodulprüfung Physiologie, Bioinformatik, Genetik und Mikrobiologie (B.A.) (2,25-stündige Klausur, benotet)	14,5 3,0 1,0 6,0 4,5	27 %
6	Experimentell ausgerichtete Übungen (unbenotet) wahlweise eine der folgenden Übungen:	4,0	/

	Übungen in Biochemie und Biophysik (WS) Übungen in Genetik und Mikrobiologie (SS) Übungen in Tierphysiologie (SS) Übungen in Pflanzenphysiologie (SS)		
7	Aufbau- oder Spezialmodul , bestehend aus (Vorlesung), Übungen, Seminar, unbenotete Modulprüfung	10,0	/
Summe		71,0	

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Im Fach Biologie ist das 5. und 6. Semester besonders geeignet, um dieses für ein Auslandssemester zu nutzen. Eine entsprechende Beratung erfolgt über die Studienfachberatung Biologie.
- (3) Berufsfeldbezogene Praktika und fachbezogene Praktika können in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Alle Praxisphasen sollten frühzeitig geplant werden. Die Wahl eines fachbezogenen Praktikums erfolgt in Absprache mit der Studienfachberatung der Fakultät für Biologie und Biotechnologie. Der Nachweis von fachbezogenen Praktika erfolgt durch die Vorlage eines Praktikumsberichts.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Die Fachnote Biologie wird aus den Noten der Grundmodulprüfungen gebildet. Sie setzt sich in folgender Gewichtung zusammen: „Grundmodulprüfung Zoologie und Zellbiologie“ (32 %), „Grundmodulprüfung Botanik und Biodiversität“ (30 %), „Grundmodulprüfung Biochemie und Biophysik (B.A.)“ (11 %) und „Grundmodulprüfung Physiologie, Bioinformatik, Genetik und Mikrobiologie (B.A.)“ (27 %) zusammen.

Im Fach Biologie werden die Grundmodulprüfungen wie folgt bewertet: Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Besteht eine Klausurleistung aus unterteilbaren Einzelaufgaben, so wird jede dieser Einzelaufgaben von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wobei die Prüferinnen oder Prüfer der einzelnen Teilaufgaben personenverschieden sein können. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Für Klausuren mit solchen unterteilbaren Einzelaufgaben werden die maximal erreichbare Gesamtpunktzahl für die Klausur sowie die für die Einzelaufgabe erreichbaren Teilpunkte bei Erstellung der Klausur festgelegt. Jeder Prüfer bzw. jede Prüferin einer Teilaufgabe beurteilt, wie viele der Teilpunkte in der entsprechenden Aufgabe erreicht worden sind. Wird eine Einzelaufgabe von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern abweichend bewertet, wird das arithmetische Mittel der Punktzahl für diese Aufgabe gebildet. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der erreichten Teilpunkte. Unter Berücksichtigung des festgesetzten Notenspiegels ergibt sich aus der Gesamtpunktzahl die Gesamtnote der Klausurarbeit.

- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Biologie folgende weitere Prüfungsformen vor:

Protokoll: Bei der Erstellung von Protokollen sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, Versuchsaufbauten, Versuchsabläufe und die erzielten Ergebnisse so präzise wiederzugeben, dass das Experiment wiederholt werden kann. Sie sollen damit nachweisen, dass sie wissenschaftliches Dokumentieren und die Aufbereitung wissenschaftlicher Informationen, die kritische Einordnung der Ergebnisse und deren Diskussion beherrschen.

Vorträge/Referate: Durch Vorträge/Referate sowie ggf. einer ergänzenden schriftlichen Ausarbeitung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, sich intensiv mit einem vorgegebenen Thema auseinanderzusetzen, wesentliche Inhalte zu extrahieren, kritisch einzuordnen und diese in einer vorgegebenen Zeit in übersichtlicher und verständlicher Form zu präsentieren und diskutieren.

- (6) Klausuren können nicht in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. Die Regelungen zu den anderen Prüfungsleistungen werden zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul / Modulprüfung	Zulassungsvoraussetzungen
Grundmodulprüfung Zoologie und Zellbiologie	Grundlagen der Zoologie und Zellbiologie (Vorlesung), Zellbiologie, Bau und Funktion der Tiere (Übung), Evolution, Ökologie und Biodiversität der Tiere (Übung)
Grundmodulprüfung Botanik und Biodiversität	Grundlagen der Botanik und Biodiversität (Vorlesung), Zellbiologie, Bau und Funktion der Pflanzen und Pilze (Übung), Evolution, Ökologie und Biodiversität der Pflanzen und Pilze (Übung)
Grundmodulprüfung Biochemie und Biophysik (B.A.)	Grundlagen der Biochemie und Biophysik (Vorlesung)
Grundmodulprüfung Physiologie, Bioinformatik, Genetik und Mikrobiologie (B.A.)	Grundlagen der Genetik und Mikrobiologie (Vorlesung), Grundlagen der Bioinformatik (Vorlesung), Grundlagen der Zell-, Tier- und Pflanzenphysiologie (Vorlesung), Floristische und faunistische Übungen im Gelände (Übung)
experimentell ausgerichtete Übungen	siehe Modulbeschreibungen
Aufbau- und Spezialmodule	bestandene Grundmodulprüfungen, ggf. weitere Voraussetzungen: siehe Modulbeschreibungen

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (5) Im Studienfach Biologie können bei experimentellen Bachelorarbeiten in Absprache mit den Prüfer/innen Vorbereitungszeiten von bis zu sechs Wochen genehmigt werden.
- (7) Die Bachelorarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (8) Die Begleitveranstaltung setzt sich aus mind. einem Sprechstundentermin oder einem ca. 15-minütigen Kolloquium (Präsentation und Diskussion) i.d.R. zu Beginn der Bearbeitungszeit und einem ca. 15-minütigen Kolloquium (Präsentation und Diskussion) i.d.R. zum Ende der Bearbeitungszeit oder nach Abgabe der Bachelorarbeit innerhalb der Begutachtungsfrist zusammen. Bei dem Abschlusskolloquium sollen beide Begutachtende anwesend sein.

10. Die fachspezifische Bestimmung Germanistik wird wie folgt geändert:

Germanistik

zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

Zusätzlich zu Kenntnissen der deutschen Sprache gemäß Gemeinsamer Prüfungsordnung (GPO) wird für das Bachelorstudium im Fach Germanistik der Nachweis von zwei weiteren Sprachen, darunter Englisch, vorausgesetzt. Dabei werden die Sprachanforderungen nach Maßgabe des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen wie folgt festgesetzt:

- 1. weitere Sprache B2 (oder äquivalente Bewertung alter Sprachen);
- 2. weitere Sprache B1 mit Anteilen von B2 (Schwerpunkt: fachorientiertes Leseverstehen) (oder äquivalente Bewertung alter Sprachen).

Liegen die genannten Sprachkompetenzen zu Beginn des Studiums nicht vor, können diese bis zur Anmeldung zur Bachelorarbeit nachgeholt werden.

zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Germanistik kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) ff. Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Germanistik sind folgende Module zu absolvieren:

Modul¹	Teilfach	CP
Pflichtbereich		18

¹ Inhalte, Anmeldemodalitäten und Prüfungsformen aller Module regelt im Detail das Modulhandbuch.

GM1 Grundkursmodul	Germanistische Linguistik	6
GM2 Grundkursmodul	Germanistische Mediävistik	6
GM3 Grundkursmodul	Neuere deutsche Literaturwissenschaft	6
Wahlpflichtbereich		45
VM1 Vertiefungsmodul mit Modulprüfung <i>Hausarbeit</i> oder <i>mündliche Prüfung</i>	Germanistische Linguistik	6 oder 7,5
VM2 Vertiefungsmodul mit Modulprüfung <i>Hausarbeit</i> oder <i>mündliche Prüfung</i>	Germanistische Mediävistik	6 oder 7,5
VM3 Vertiefungsmodul mit Modulprüfung <i>Hausarbeit</i> oder <i>mündliche Prüfung</i>	Neuere deutsche Literaturwissenschaft	6 oder 7,5
SM1 Schwerpunktmodul mit Modulprüfung <i>Hausarbeit</i>	nach Wahl der:des Studierenden	10
SM2 Schwerpunktmodul mit Modulprüfung <i>mündliche Prüfung</i>	nach Wahl der:des Studierenden	8
FaM Fachmodul mit Modulprüfung <i>mündliche Prüfung</i>	nach Wahl der:des Studierenden	6
Wahlbereich		8
F Freier Bereich	n/a	8
Bachelorarbeit²		(8)
BAM Bachelorarbeitsmodul	nach Wahl der:des Studierenden	(8)

Weitere Regelungen zum B.A.-Studienfach Germanistik

- **Basiskompetenztest:** Im ersten Fachsemester müssen Studierende einen obligatorischen Basiskompetenztest ablegen. Dieser digitale Test gibt Studierenden eine Einordnung ihres individuellen Niveaus in den für ein erfolgreiches Studium der Germanistik erforderlichen Basiskompetenzen Rechtschreibung, Interpunktion, grammatische Grundbegriffe, Textrezeption und Textproduktion; der Test fragt ausdrücklich Schulwissen ab. Wenn sich beim

² Die Bachelorarbeit wird entweder im B.A.-Studienfach Germanistik oder im anderen Studienfach geschrieben. Sofern die Bachelorarbeit nicht im B.A.-Studienfach Germanistik geschrieben wird, wird das Bachelorarbeitsmodul BAM im B.A.-Studienfach Germanistik nicht belegt.

Test Defizite in den o. g. Basiskompetenzen zeigen sollten, müssen Studierende diese Defizite eigenständig während der Studieneingangsphase beseitigen.

- **Modulprüfungen der Vertiefungsmodule:** Studierende müssen in den Teilfächern Germanistische Linguistik, Germanistische Mediävistik, Neuere deutsche Literaturwissenschaft je ein Vertiefungsmodul absolvieren (i.d.R. im 2.–3. Fachsemester; 6 bzw. 7,5 CP). Zwei der Vertiefungsmodule müssen ein Proseminar mit der schriftlichen Modulprüfung *Hausarbeit*, eines der Vertiefungsmodule muss ein Proseminar mit der Modulprüfung *mündliche Prüfung* enthalten. Je nach Form der Modulprüfung variiert die Kreditierung des jeweiligen Moduls (6 CP bei Modulprüfung *mündliche Prüfung*, 7,5 CP bei Modulprüfung *Hausarbeit*).
- **Obligatorische Studienberatung im 4. Fachsemester:** Im vierten Fachsemester müssen Studierende eine obligatorische Studienberatung absolvieren, die in der Regel in Form einer zentralen Veranstaltung einmal pro Semester durchgeführt wird.
- **Modulprüfungen der Schwerpunktmodule:** SM I (10 CP) muss als Kernveranstaltung ein Hauptseminar mit der schriftlichen Modulprüfung *Hausarbeit* enthalten. SM 2 (8 CP) muss als Kernveranstaltung ein Hauptseminar mit der Modulprüfung *Mündliche Prüfung* enthalten.
- **Fachmodul:** Das Fachmodul (6 CP) muss als Kernveranstaltung ein Hauptseminar mit der Modulprüfung *mündliche Prüfung* enthalten.
- **Freier Bereich:** Das Modul Freier Bereich (8 CP) dient der individuellen Modellierung des Studienprofils. Für den Freien Bereich dürfen weder Grundkursveranstaltungen noch Proseminar noch Hauptseminare gewählt werden. In der Wahl der Veranstaltungen sind Studierende ansonsten frei, sofern es sich um germanistische Veranstaltungen aus dem B.A.-Bereich handelt. Die Erbringung von benoteten Studienleistungen oder Modulprüfungen im Modul Freier Bereich ist nicht möglich. – Alternativ zu den Freien Veranstaltungen können Studierende im Freien Bereich das Modul „Berufsfeldorientierung Germanistik“ belegen, für das die o. g. Regeln analog gelten.

zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (3) Details zu Lehrformen und Anwesenheitspflicht regelt das Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Alle Veranstaltungen aller Module werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten.

zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Das Fach Germanistik sieht weder ein obligatorisches Auslandssemester noch einen obligatorischen Auslandsaufenthalt vor. Dennoch wird Studierenden angeraten, im Laufe ihres Studiums – idealerweise nach dem 4. Fachsemester – Auslandserfahrungen etwa über Erasmus-Programme zu sammeln, die nach Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung für

das Germanistik-Studium anerkannt werden können.

- (2) Praktika bzw. Praxiserfahrungen sind im Fachstudium Germanistik nicht obligatorisch vorgesehen. Dennoch wird Studierenden angeraten, über zusätzliche Praktika berufspraktische Erfahrungen zu sammeln. Die ggf. erwünschte Anerkennung solcher praktischen Erfahrungen im Fachstudium Germanistik, die grundsätzlich nur für das Modul **Freier Bereich** möglich ist, muss vor dem Antritt eines Praktikums o. ä. mit der zuständigen Person am Germanistischen Institut abgesprochen werden; sie kann an bestimmte Auflagen geknüpft sein (Praktikumsbericht, Portfolio zum Praktikum usw.). Eine Anerkennung ist gemäß den Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung möglich, wenn im Praktikum germanistische Kompetenzen und/oder Inhalte erworben werden.

zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2): Prüfungsleistungen im Studienfach Germanistik bestehen aus den benoteten Modulprüfungen zu den Modulen VM_I, VM₂, VM₃, SM_I und SM₂ und FaM. In der Gewichtung
- 6,66 % (VM_I),
 - 6,66 % (VM₂),
 - 6,66 % (VM₃),
 - 25 % (SM_I),
 - 25 % (SM₂)
 - 30 % (FaM)

bilden sie die Fachnote.

Die Module GM_{I-3} und F sind unbenotet und bleiben für die Bildung der Fachnote unberücksichtigt.

- (3) Spezifische Themen, die bereits in Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen eingegangen sind, dürfen nicht erneut als Themen von Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen gewählt werden. Thematische Verschiebungen zum Zwecke der Ausweitung einer Profilierung sind jedoch erlaubt.
- (6) Bei der Prüfungsleistung Hausarbeit ist eine Gruppenarbeit grundsätzlich zulässig, sofern die individuelle Bewertung des Anteils jedes Gruppenmitglieds möglich ist. Bei allen anderen Prüfungsformen ist die Erbringung in Form einer Gruppenarbeit nicht zulässig.
- (7) Modulprüfungen und Prüfungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen.

zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Inhalte und Anmeldemodalitäten zu den konkreten Modulen GM_I, GM₂ und GM₃ und deren Modulprüfungen regelt im Detail das Modulhandbuch.

Inhalte und Anmeldemodalitäten zu den konkreten Modulen VM_I, VM₂ und VM₃ und deren Modulprüfungen regelt im Detail das Modulhandbuch. Der Zugang zur Kernveranstaltung des VM eines Teilfaches (VM_I, VM₂, VM₃) ist erst dann möglich, wenn der Basiskompetenztest und das GM des entsprechenden Teilfaches abgeschlossen ist.

Inhalte und Anmeldemodalitäten zu den konkreten Modulen SM_I und SM₂ und deren Modulprüfungen regelt im Detail das Modulhandbuch. Der Zugang zum SM eines Teilfaches (SM_I oder SM₂) ist erst dann möglich, wenn das VM des entsprechenden Teilfaches inklusive der Modulprüfung abgeschlossen ist.

Inhalte und Anmeldemodalitäten des konkreten Moduls FaM regelt im Detail das Modulhandbuch. Die Anmeldung zum Fachmodul FAM erfolgt zentral (eCampus); für die Anmeldung zum Modul FaM und dessen Modulprüfung müssen Studierende nachweisen:

- Basiskompetenztest
und
- obligatorische Studienberatung im 4. Fachsemester
und
- Abschluss der Module VM_I und VM₂ und VM₃ inklusive der Modulprüfung
und
- Abschluss des Moduls SM_I *oder* SM₂ inklusive der Modulprüfung.

zu § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Der*die Themensteller:in der B.A.-Arbeit darf nicht zugleich Prüfer*in des Fachmoduls FaM sein.

zu § 21 Bachelorarbeit

- (7) Die Bachelorarbeit im Studienfach Germanistik muss in deutscher Sprache verfasst werden.

11. Die fachspezifische Bestimmung Geschichte wird wie folgt geändert:

Geschichte

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Am Beginn des Studiums steht eine obligatorische Erstsemesterberatung. Vor Aufnahme des zweiten Studienjahrs erfolgt eine weitere verpflichtende Beratung über den weiteren Studienverlauf.

Die Auseinandersetzung mit Quellen und Literatur in unterschiedlichen Sprachen ist zentral für das Fach Geschichte und wird daher von den Studierenden erwartet. Das Studienfach Geschichte sieht vor, dass die Veranstaltungen aller Module auch in englischer Sprache abgehalten werden können. Ausreichende Fremdsprachenkenntnisse in Englisch werden daher zwingend vorausgesetzt. Dozierende können bei Veranstaltungen bei der Anmeldung Kenntnisse in weiteren Fremdsprachen verlangen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Geschichte kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Folgende Module des Lehrangebots in Geschichte sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

Modul	CP
<i>Wahlpflichtbereich</i>	
Modul I (IPS)	14
Modul II	8
Modul III	8
Modul IV	7
Modul V	8
Modul VI	4
Modul VII	9
Modul VIII	13
Ggf. Bachelorarbeitsmodul	8

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (3) Anwesenheitspflichten in den Modulen des Studienfachs Geschichte sind im Modulhandbuch geregelt; ansonsten gelten die Empfehlungen der UKL.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (2) Sollte die/der Studierende am B. A. Bochum/Tours teilnehmen, sind Französischkenntnisse auf der Stufe B1 bis B2 erforderlich.
- (3) Fachbezogene Praktika im Fach Geschichte sind dem Studienfach zugeordnet. Sie sind mit der oder dem Praktikumsbeauftragten vorab abzustimmen. Ihr Nachweis erfolgt durch die Bestätigung des Praktikumsanbieters und die Vorlage eines schriftlichen Praktikumsberichts.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Prüfungsleistungen im Studienfach Geschichte bestehen aus den benoteten Modulabschlussprüfungen zu den Modulen III, V, VI, VII und VIII. Sie gehen in die Fachnote ein, wobei die Module VII und VIII jeweils mit dem Faktor 2 gewichtet werden. In den Modulen III, V und VII ergibt sich die Modulnote aus der Seminararbeit, in Modul VI aus der Note der Übung für Fortgeschrittene. In Modul VIII ergibt sich die Modulnote aus der mdl. Prüfung im Hauptseminar. Die Module I, II und IV bleiben für die Fachnote unberücksichtigt, müssen aber mit mindestens ausreichendem Erfolg absolviert werden.
- (2) Abschlussprüfung des Moduls I: Teilleistungen aus den drei Arbeitseinheiten Alte, Mittelalterliche und Neue Geschichte in Form von je zwei kleineren schriftlichen Arbeiten und einer längeren Hausarbeit. Das Modul wird benotet (Durchschnitt aus den 1 : 1 : 1 gewichteten Leistungen der drei Arbeitseinheiten), die Note geht jedoch nicht in die Fachnote ein.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Die Module des zweiten Studienjahrs sollen nicht besucht werden, bevor die Module des ersten Studienjahrs erfolgreich abgeschlossen sind.
Die Module des dritten Studienjahrs sollen nicht besucht werden, bevor die Module des zweiten Studienjahrs erfolgreich abgeschlossen sind.

Zu § 21 Bachelorarbeitsmodul

- (4) Der Prüfungsausschuss der Fakultät für Geschichtswissenschaften entscheidet über Ausnahmen hinsichtlich der Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit über die ersten beiden Wochen nach der Anmeldung hinaus. Die/der Studierende hat dem Prüfungsausschuss ihre/seine Gründe schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Prüfungsausschuss kann der/dem zu prüfenden Studierenden einen längeren Zeitraum zugestehen.

- (7) Die Bachelorarbeit im Studienfach Geschichte hat i.d.R. einen Umfang von mindestens 54.000 und maximal 75.000 Zeichen inkl. Leerzeichen für den reinen Text. Sie kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

11. Die fachspezifische Bestimmung Japanologie wird wie folgt geändert:

Japanologie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das Bachelor-Studium im Studienfach Japanologie werden Kenntnisse des Japanischen im Umfang der von der Fakultät im Optionalbereich angebotenen Module J-S1 Modernes Japanisch Grundstufe 1 und J-S2 Modernes Japanisch Grundstufe 2 vorausgesetzt. Falls diese Kenntnisse zu Studienbeginn nicht vorliegen, können sie bis zur Teilnahme an den sprachbezogenen Lehrveranstaltungen des dritten Semesters nachgeholt werden.

Erforderlich sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Bachelor-Studium der Japanologie kann grundsätzlich nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Einschreibung in das Sommersemester ist nur möglich bei Einstufung in ein höheres Fachsemester und nachgewiesenen Sprachkenntnissen im Umfang des Moduls J-S1 Modernes Japanisch Grundstufe 1.
- (2) und (3) Das Bachelor-Studium im Studienfach Japanologie besteht aus dreizehn Modulen:

Modul	CP
J-S3 Modernes Japanisch Mittelstufe 1	10
J-S4 Modernes Japanisch Mittelstufe 2	10
J-S5.1 Modernes Japanisch Oberstufe 1	5
J-S5.2 Modernes Japanisch Oberstufe 2 [<i>nur im Schwerpunkt Sprachwissenschaft</i>]	5
J-K Klassischjapanisch	5
J-BA1 Einführung in die japanische Geschichte 1	5
J-BA2 Einführung in die japanische Geschichte 2	5
J-BA3 Einführung in die Sprachwissenschaft des Japanischen	5
J-BA4 Proseminar	5
J-BA5 Seminar 1	5
J-BA6 Seminar 2	5
J-BA7 Wahlmodul Ostasien [<i>nur im Schwerpunkt Geschichtswissenschaft</i>]	5

Das Modul J-BA8 kann erst belegt werden, wenn mindestens 45 CP im Studienfach erworben und die Module J-S3, J-S4, J-K sowie J-BA1 bis J-BA4 erfolgreich absolviert wurden. In den Modulen J-BA4, J-BA5, J-BA6 und J-BA8 ist als Schwerpunkt einheitlich zwischen Geschichtswissenschaft oder Sprachwissenschaft zu wählen.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Die Fachnote errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen zu den Modulen J-S3 bis J-S5.2, J-K, J-BA4 bis J-BA6 und J-BA8. Die Module J-BA1, J-BA2 und J-BA3 aus der Studieneingangsphase sowie das Modul J-BA7 bleiben bei der Berechnung der Fachnote unberücksichtigt. Die Note für das Abschlussmodul J-BA8 geht mit einer Gewichtung von 50 % in die Fachnote ein, die Noten für die übrigen Module gewichtet nach dem Wert ihrer CP.
- (6) Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit sind nicht zulässig.

Zu § 21 Bachelor-Arbeit

- (7) Die Bachelor-Arbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

12. Die fachspezifische Bestimmung Klassische Philologie wird wie folgt geändert:

Klassische Philologie

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Der Nachweis des Latinums und Graecums muss bis zur Anmeldung zum Forschungskolloquium Klassische Philologie im Abschlussmodul „B.A.-Abschlussarbeit“ erfolgen. Wünschenswert sind weiterhin Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen.

§ 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Klassischen Philologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Empfohlen wird eine Aufnahme des Studiums zum Wintersemester.
- (2) und (3) Das B.A.-Studium der Klassischen Philologie erstreckt sich auf sieben Module. Folgende Module sind dazu erfolgreich zu absolvieren:

Schwerpunkt Latein				
Nr.	Modul	Inhalt	SWS	CP
	Pflichtbereich			
I	Grundlagen der Klassischen Philologie	Einführung in die Alte Geschichte, Einführung in die Literaturgeschichte und Literaturwissenschaft, Methoden der Klassischen Philologie, Sachübung Altertumskunde	8	8
II	Basismodul Latein–Deutsch	Basisübung I (Latein), Basisübung I Vertiefung (Latein), Basisübung II (Latein)	9	12
III	Basismodul Deutsch–Latein	Grammatische Grundlagen (Latein), Syntax I (Latein), Syntax II (Latein)	6	12
IV	Vertiefungsmodul Latein–Deutsch	Vertiefungsübung Prosa, Cicero, Vertiefungsübung Poesie, Ovid/Vergil	4	8
V	Literaturwissenschaft	Vorlesung (Latein), Lektüreübung (Griechisch), Proseminar (Latein)	6	9
VI	Komparatistik und Rezeption	Vorlesung (Komparatistik), Proseminar (Komparatistik), Hauptseminar (Komparatistik)	6	11
VII	Übersetzungskompetenz Latein–Deutsch	Lektüreübung zum B.A.-Corpus Prosa (Latein), Lektüreübung zum B.A.-Corpus Poesie (Latein), Übersetzungsübung B.A. (Latein)	6	11

Schwerpunkt Griechisch				
Nr.	Modul	Inhalt	SWS	CP
	Pflichtbereich			
I	Grundlagen der Klassischen Philologie	Einführung in die Alte Geschichte, Einführung in die Literaturgeschichte und Literaturwissenschaft, Methoden der Klassischen Philologie, Sachübung Altertumskunde	8	8

II	Basismodul Griechisch–Deutsch	Basisübung I (Griechisch), Basisübung I Vertiefung (Griechisch), Basisübung II (Griechisch)	9	12
III	Basismodul Deutsch–Griechisch	Grammatische Grundlagen (Griechisch), Syntax I (Griechisch), Syntax II (Griechisch)	6	12
IV	Vertiefungsmodul Griechisch–Deutsch	Vertiefungsübung Prosa, Attische Prosa, Vertiefungsübung Poesie, Homer/Tragiker	4	8
V	Literaturwissenschaft	Vorlesung (Griechisch), Lektüreübung (Latein), Proseminar (Griechisch)	6	9
VI	Komparatistik und Rezeption	Vorlesung (Komparatistik), Proseminar (Komparatistik), Hauptseminar (Komparatistik)	6	11
VII	Übersetzungskompetenz Griechisch–Deutsch	Lektüreübung zum B.A.-Corpus Prosa (Griechisch), Lektüreübung zum B.A.-Corpus Poesie (Griechisch), Übersetzungsübung B.A. (Griechisch)	6	11

§ 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Das Studienfach Klassische Philologie sieht vor, dass alle Veranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten werden.

§ 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (2) In die Berechnung der Fachnote gehen im Studienfach Klassische Philologie die benoteten Modulprüfungen der Module IV, V, VI und VII ein. In der Gewichtung zu je 20% (Module IV, V und VI) sowie zu 40% (Modul VII) bilden die Modulnoten die Fachnote. Die Module I, II und III aus der Studieneingangsphase bleiben unbenotet.

§ 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Für die Lehrveranstaltungen gelten die nachfolgenden Teilnahmevoraussetzungen:

Schwerpunkt Latein	
Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung(en)
Basisübung II (Latein)	Basisübung I (Latein), Basisübung I Vertiefung (Latein)

Syntax I (Latein)	Grammatische Grundlagen (Latein)
Syntax II (Latein)	Syntax I (Latein)
Vertiefungsübung Prosa, Cicero	Modul II
Vertiefungsübung Poesie, Ovid/Vergil	Vertiefungsübung Prosa, Cicero
Lektüreübung (Griechisch)	Graecum
Proseminar (Latein)	Methoden der Klassischen Philologie, Modul II
Proseminar (Komparatistik)	Graecum, Methoden der Klassischen Philologie, Modul II
Hauptseminar (Komparatistik)	Proseminar (Latein), Proseminar (Komparatistik)
Lektüreübung zum B.A.-Corpus Prosa (Latein)	Vertiefungsübung Prosa, Cicero
Lektüreübung zum B.A.-Corpus Poesie (Latein)	Vertiefungsübung Poesie, Ovid/Vergil
Übersetzungsübung B.A. (Latein)	beide Lektüreübungen zum B.A.-Corpus

Schwerpunkt Griechisch	
Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung(en)
Basisübung II (Griechisch)	Basisübung I (Griechisch), Basisübung I Vertiefung (Griechisch)
Syntax I (Griechisch)	Grammatische Grundlagen (Griechisch)
Syntax II (Griechisch)	Syntax I (Griechisch)
Vertiefungsübung Prosa, Attische Prosa	Modul II
Vertiefungsübung Poesie, Homer/Tragiker	Vertiefungsübung Prosa, Attische Prosa
Lektüreübung (Latein)	Latinum
Proseminar (Griechisch)	Methoden der Klassischen Philologie, Modul II
Proseminar (Komparatistik)	Latinum, Methoden der Klassischen Philologie, Modul II
Hauptseminar (Komparatistik)	Proseminar (Griechisch), Proseminar (Komparatistik)
Lektüreübung zum B.A.-Corpus Prosa (Griechisch)	Vertiefungsübung Prosa, Attische Prosa
Lektüreübung zum B.A.-Corpus Poesie (Griechisch)	Vertiefungsübung Poesie, Homer/Tragiker
Übersetzungsübung B.A. (Griechisch)	beide Lektüreübungen zum B.A.-Corpus

§ 20 Zulassung zum Bachelorarbeitsmodul

- (1) Zum Abschlussmodul „B.A.-Abschlussarbeit“ wird zugelassen, wer 130 CP in abgeschlossenen Modulen der gewählten Fächer und des Optionalbereichs sowie die Sprachnachweise gemäß § 4 (2) (s.o.) nachweist.

§ 21 Bachelorarbeit

- (5) Im Fach Klassische Philologie können in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss Vorbereitungszeiten von bis zu 3 Wochen vorgesehen werden.
- (8) Die Studierenden nehmen am Forschungskolloquium Klassische Philologie als Begleitveranstaltung zur B.A.-Abschlussarbeit teil und stellen ihr Abschlussprojekt fachöffentlich zur Diskussion, indem sie ihre Fragestellung auf der Grundlage der vorläufigen Rechercheergebnisse in einem Vortrag von ca. 30 Min. Dauer vorstellen und in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion verteidigen.

13. Die fachspezifische Bestimmung Kunstgeschichte wird wie folgt geändert:

Kunstgeschichte

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das Bachelorstudium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch sowie einer weiteren modernen Fremdsprache erforderlich. Der Nachweis der Sprachen erfolgt durch entsprechende Schulzeugnisse (erfolgreiche Teilnahme am Sprachunterricht über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren), Modulnachweise universitärer Lehrveranstaltungen oder durch Sprachnachweise in Lehrveranstaltungen.

zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Kunstgeschichte kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums im Fach Kunstgeschichte sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	CP
<i>Pflichtmodule</i>	
Einführungsmodul 1	12
<i>Wahlpflichtmodule</i>	
Übungsmodul 2	9
Epochenmodul 3 (Mittelalter)	10
Epochenmodul 4 (Frühe Neuzeit)	10

Epochenmodul 5 (Moderne/ Gegenwart)	10
Epochenvertiefung 6 (Mittelalter/ Frühe Neuzeit)	10
Epochenvertiefung 7 (Moderne/ Gegenwart)	10
Ggf. Bachelorarbeitsmodul	8

In den Modulen 2, 3, 4 und 5 müssen mindestens zwei unterschiedliche Gattungen (Architektur, Plastik, Malerei, Kunstgewerbe, Grafik, Neue Medien) abgedeckt werden. Die Gattungszuordnung richtet sich nach den Themen der jeweiligen Modulprüfungen.

Die Epochenvertiefungs-Module 6 und 7 sollten erst nach dem erfolgreichen Besuch der Module 1 bis 5 absolviert werden. Eines der beiden Module muss mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen werden, die einen anderen Themenschwerpunkt behandeln muss als die Bachelorarbeit.

zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Die Fachnote berechnet sich zu gleichen Teilen aus allen benoteten Modulprüfungen mit Ausnahme des Einführungsmoduls 1 und des Übungsmoduls 2.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Kunstgeschichte die folgenden weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor:
 - Referate
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist zulässig, sofern in Absprache mit den Dozierenden die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

zu § 21 Bachelorarbeitsmodul

- (7) Die Bachelorarbeit im Studienfach Kunstgeschichte hat i.d.R. einen Umfang von mindestens 54.000 und maximal 75.000 Zeichen inkl. Leerzeichen für den reinen Text. Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

14. Die fachspezifische Bestimmung Mathematik wird wie folgt geändert:

Mathematik

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die generelle Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit 6 Semester. Das Studium der Mathematik kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

Alle Studierenden nehmen zu Beginn des ersten Semesters verpflichtend an einem Verfahren zur Orientierung teil. Im Anschluss wird ein verbindlicher individueller Studienplan mit der*dem Studierenden vereinbart.

- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums im Fach Mathematik sind folgende Module zu absolvieren. Hierbei gibt der in (1) genannte individuelle Studienplan die zu absolvierende Variante (Var 1 oder Var 2) vor:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
Modul 0 (nur in Var 1)	Grundlagen der Mathematik	9
Modul 1	Analysis I + II	18
Modul 2	Lineare Algebra und Geometrie I + II	18
Modul 3	Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und mathematische Statistik	9
Modul 4 (nur in Var 1)	Wahlpflichtmodul – bestehend aus einer mittleren Vorlesung aus dem Gebiet der Analysis oder der Algebra/Geometrie	9
Modul 4 (nur in Var 2)	Wahlpflichtmodul – bestehend aus zwei mittleren Vorlesungen jeweils aus dem Gebiet der Analysis und dem Gebiet der Algebra/Geometrie	18
Modul 5	Wahlpflichtmodul - bestehend aus einem Proseminar	4
Modul 6	Wahlpflichtmodul - bestehend aus einem Seminar	4
Modul 7	Bachelorarbeitsmodul - nach Wahl der*des Studierenden in einem der studierten Fächer	8

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Prüfungsleistungen im Studienfach Mathematik bestehen aus den benoteten und unbenoteten Modulabschlussprüfungen der Module 1 bis 6. In Modul 4 (Var 2) ist für den Modulabschluss zusätzlich zur Prüfungsleistung eine unbenotete Studienleistung notwendig. Das Modul 0 sowie das Modul 5 sind unbenotete Studienleistungen in der Studieneingangsphase.

- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Mathematik den Seminarvortrag in den Modulen 5 und 6 als weitere Prüfungsform vor. Die Prüfungsleistung ist hierbei erbracht, wenn die*der Studierende den eigenen Seminarvortrag erfolgreich gehalten hat. Die Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn die*der Studierende den Vortrag nicht gehalten hat bzw. die vorgestellten Sachverhalte ungenügend erläutern sowie auf Rückfragen zum eigenen Vortrag und auch über diesen hinaus nicht ausreichend antworten konnte.
- (4) Der Abschluss eines Vorlesungsmoduls erfolgt nach Maßgabe der*des Lehrenden über eine Modulabschlussklausur oder eine mündliche Modulabschlussprüfung. Es wird stark empfohlen, das Modul 4 (in beiden Varianten) durch eine mündliche Prüfung abzuschließen. Die unbenotete Studienleistung in Modul 4 (Var 2) über eine weitere mittlere Vorlesung kann durch veranstaltungsbegleitend zu erbringende individuelle Studienleistungen, in der Regel wöchentliche Hausaufgaben, aktive Teilnahme am Übungsbetrieb und/oder Tests, sowie eine Präsentation nach Maßgabe der*des Lehrenden abgeschlossen werden.

In den Modulen 0 - 4 werden in der jeweiligen Prüfungsperiode als Instrument der freiwilligen Selbstkontrolle Prüfungen angeboten, die bezüglich ihrer Durchführung mit den Prüfungen in jeweils demselben Modul identisch sind. Die Meldung zu solchen „Freiwilligen Selbstkontroll-Prüfungen“ (FSP) in diesen Modulen erfolgt einmalig pro Modul im Prüfungsamt. Es können in allen dieser Module solche FSP vorgenommen werden. Die Bewertung der FSP - Ergebnisse erfolgt gemäß § 12 Abs. 1.

Das Ergebnis einer FSP gemäß Absatz 5 in jedem der Module 1-4 kann nachträglich als Modulprüfung anerkannt werden, wenn diese FSP erstmals abgelegt wurde. Eine solche nachträgliche Anerkennung ist durch die bzw. den Studierenden vor Beginn der nächsten Prüfungsperiode der Fakultät für Mathematik beim Prüfungsamt zu beantragen.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Zu jedem Modul, das durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung abgeschlossen wird, werden zwei solcher Prüfungen in jedem Studienjahr innerhalb der Prüfungsperioden der Fakultät angeboten.

Zu § 20 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Bei der Anmeldung zum Bachelorarbeitsmodul müssen neben der Gesamtsumme von 130 CP die erfolgreichen Abschlüsse der Module 1, 2, 6 sowie eines der Module 3 oder 4 vorliegen.

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (7) Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

15. Die fachspezifische Bestimmung Medienwissenschaft wird wie folgt geändert:

Medienwissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (3) Für das Studium der Medienwissenschaft ist der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache (B2) – im Regelfall durch das Abiturzeugnis nachgewiesen – zu Beginn des Studiums zu erbringen. Kenntnisse einer dritten Sprache (B2) sind bis zur Zulassung zum Modul Bachelorarbeit nachzuweisen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Medienwissenschaft kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Im Fach Medienwissenschaft sind folgende 11 Module erfolgreich zu absolvieren:

Nr.	Modul	Inhalt	CP	SWS
I	Propädeutisches Modul Medien I	Mediengeschichte und Medienästhetik	5/7	4
II	Propädeutisches Modul Medien II	Medientechnik und Medienpolitik	5/7	4
III	Propädeutisches Modul Theorie und Methoden I	Analysemethoden	5/7	4
IV	Propädeutisches Modul Theorie und Methoden II	Medientheorie und Kommunikationstheorie	5/7	4
V-VII	3 Gegenstandsmodule	Es müssen drei verschiedene dieser vier Themengebiete belegt werden: Film und Audiovisuelle Medien Digitale Transformationsprozesse Soziale Medien und Plattformen Text/Ton/Bild	6/8	je 4
VIII-X	3 Systematische Module	Es müssen drei verschiedene von vier Themengebieten belegt werden: Mediengeschichte und Medientheorie Mediensysteme und Medienpolitik Medienästhetik und Medientechnik Medien, Gender und Queer	6/8	je 4
XI	1 Modul Medienpraxis		5	4

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Das Fach Medienwissenschaft sieht kein obligatorisches Auslandssemester vor. Jedoch wird Studierenden dringend angeraten, im Laufe ihres Studiums Auslandserfahrungen – etwa über Erasmus-Programme – zu sammeln, die nach Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Medienwissenschaftsstudium anerkannt werden können. Ein Auslandssemester wird nach dem 3. Fachsemester empfohlen.
- (3) Studierenden der Medienwissenschaft wird dringend angeraten, im Laufe ihres Studiums ergänzend zu den angebotenen medienpraktischen Veranstaltungen praxisbezogene Erfahrungen zu sammeln, etwa über zusätzliche Praktika. Die Anerkennung praktischer Erfahrungen für das Praxismodul erfolgt in Absprache mit und durch die Studienfachberatung.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Das B.A.-Studium umfasst 11 Module. Die im Studienplan (§ 5) aufgelisteten Module müssen im angegebenen Umfang nachgewiesen werden. Dabei müssen aus den Modulen I-IV zwei Module sowie aus den Modulen V-VII und VIII-X insgesamt drei Module mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Einer der drei Leistungsnachweise in den Systematischen und Gegenstandsmodulen wird als mündliche Prüfung absolviert. Für propädeutische Module mit benotetem Leistungsnachweis erhalten die Studierenden 7 CP und mit unbenotetem Leistungsnachweis 5 CP, für Gegenstands- und Systematische Module mit benotetem Leistungsnachweis 8 CP und für Module ohne benoteten Leistungsnachweis 6 CP. Die Leistungsnachweise gelten jeweils als Modulprüfungen.

Eine Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form ist an die Kernveranstaltung des Moduls und damit an die/den Lehrende(n) als Betreuer(in) der Modulprüfung gebunden. Die Note dieser Prüfung gilt als Gesamtnote des Moduls.

Im Bachelorstudium gehen 5 benotete Module in die Fachnote ein: 2 Propädeutische Module, 1 Systematisches Modul, 1 Gegenstandsmodul sowie ein weiteres Systematisches oder Gegenstandsmodul (mündliche Prüfung).

- (2) Bei der Bildung der Fachnote werden die Modulnoten der zwei benoteten Propädeutischen Module mit jeweils 10 %, die schriftlichen Modulnoten des Gegenstandsmoduls und des Systematischen Moduls mit jeweils 30% und die Modulnote der mündlichen Prüfung (Systematisches oder Gegenstandsmodul) mit 20% gewichtet.

16. Die fachspezifische Bestimmung Optionalbereich wird wie folgt geändert:

Optionalbereich

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (2) und (3) Die Module im Optionalbereich sind Wahlpflichtmodule und im Umfang von 30 CP bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren. Das Studium des Optionalbereichs gliedert sich derzeit in die unten aufgeführten Profile. Insbesondere im ersten Studienjahr wird die Teilnahme an einer von der Geschäftsstelle des Optionalbereichs angebotenen Studienberatung nachdrücklich angeraten.

- Profil Forschung
- Profil Freie Studien
- Profil International
- Profil Lehramt
- Profil Zukunft
- Profil Praxis
- Profil Sprachen
- Profil Wissensvermittlung

Ein erfolgreich abgeschlossenes Profil besteht aus Modulen im Umfang von mindestens 20 CP, weitere 10 CP können frei aus dem Angebot des Optionalbereichs gewählt werden. Die jeweiligen Spezifika der Profile werden im Profilhandbuch des Optionalbereichs in der jeweils aktuellen Fassung erläutert.

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Die Module im Optionalbereich werden größtenteils in deutscher Sprache abgehalten. Bei Modulen in anderen Sprachen werden die erforderlichen Sprachkenntnisse in der Modulbeschreibung definiert. Module zum Spracherwerb geben darüber hinaus auch das sprachliche Zielniveau an.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Profile im Optionalbereich können Auslandsaufenthalte vorsehen bzw. empfehlen, die im Profilhandbuch erläutert werden.
- (2) Ein Auslandssemester setzt ein Learning Agreement zwischen dem studierten Fach und der bzw. dem Studierenden voraus. Sofern das Learning Agreement die Anrechnung von Leistungen für den Optionalbereich vorsieht, ist die Geschäftsstelle zu informieren. Sollen nach absolviertem Auslandsaufenthalt Leistungen, die über die im Learning Agreement vereinbarten hinausgehen oder statt auf das Fachstudium für den Optionalbereich angerechnet werden, ist dies mit der Geschäftsstelle des Optionalbereichs abzusprechen.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (3) Weitere Prüfungsformen (u. a. E-Prüfung, Protokoll, Essay, Übungsaufgabe, Präsentation, Portfolio, Bericht, Praktische Prüfung, Projektarbeit) sind möglich und werden in der Regel in den Modulbeschreibungen, spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls bekanntgegeben.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Module im Optionalbereich können frei gewählt werden. Aufgrund notwendiger fachlicher oder struktureller Einschränkungen kann die Teilnahme an einzelnen Modulen des Optionalbereichs von weiteren Voraussetzungen abhängig sein, die sich aus der Modulbeschreibung in der jeweils aktuellen Fassung ergeben.

17. Die fachspezifische Bestimmung Physik wird wie folgt geändert:

Physik

§ 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Physik kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums im Fach Physik sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	Inhalt	CP
<i>Pflichtbereich</i>		
<i>Experimentalphysik:</i>		
Physik I (Mechanik, Wärmelehre)	Vorlesung, Übung/Lerngruppe	7
Physik II (Elektrizitätslehre, Optik)	Vorlesung, Übung/Lerngruppe	7
Physik III (Quantenphysik)	Teil I u. Teil II, jeweils Vorlesung, Übungen	14
Praktikum	Versuche aus dem Physikalischen Grundpraktikum Teil I, II und III	6
<i>Theoretische Physik:</i>		
Mathematische Methoden	Teil I u. Teil II, jeweils Vorlesung, Lerngruppen	8
Grundlagen der Mechanik und Elektrodynamik	Teil I Mechanik, Teil II Elektrodynamik, jeweils Vorlesung, Übungen	10
Grundlagen der Quantenmechanik und Statistik	Vorlesung, Übungen	6
<i>Schlüsselkompetenzen:</i>		
Lerngruppenleitung		5

Wahlpflichtbereich		
Aus diesem Bereich wird eines der folgenden Module gewählt:		
Einführung in die Astrophysik	Vorlesung, Übungen, Praktikum	8
Einführung in die Biophysik	Vorlesung, Übungen, Praktikum	8
Einführung in die Festkörperphysik	Vorlesung, Übungen, Praktikum	8
Einführung in die Kern- und Teilchenphysik	Vorlesung, Übungen, Praktikum	8
Einführung in die Plasmaphysik	Vorlesung, Übungen, Praktikum	8
Grundlagen der Didaktik der Physik	Seminar zu Lernschwierigkeiten in der Experimentalphysik, Seminar zur Planung und Erprobung von Physikunterricht, Vorlesung und Übung Einführung in die Physikdidaktik	8

§ 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Im Rahmen des Physikstudiums wird ein Auslandssemester empfohlen. Um dieses zu ermöglichen, würde das 5. Semester von Pflichtveranstaltungen freigehalten (Mobilitätsfenster).
- (2) Die Wahl des Studienorts für das Auslandssemester ist der/dem Studierenden freigestellt. Vor Beginn des Auslandssemesters ist ein Learning Agreement zu vereinbaren.

§ 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Prüfungsleistungen im Studienfach Physik bestehen aus den benoteten Modulabschlussprüfungen folgender Module:
 - Physik I oder Physik II
 - Physik III
 - Praktikum
 - Grundlagen der Mechanik und Elektrodynamik
 - Wahlpflichtmodul

Die Module „Mathematische Methoden“ sowie „Grundlagen der Quantenmechanik und Statistik“ sind unbenotet. Die Modulnoten werden mit den CP gewichtet. Die Fachnote wird aus dem gewichteten Mittel der benoteten Module gebildet.

- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Physik die folgenden weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor:
 - a) **Übungen:** Beim Ablegen der Prüfungsleistung in Form von Übungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, die die Vorlesungsthemen begleitenden regelmäßigen als Hausaufgabe aufgegebenen Probleme in

angemessener Form zu lösen sowie nach Aufforderung diese zu präsentieren. Es muss eine eigenständige Leistung der bzw. des Studierenden erkennbar sein.

- b) **Schriftlicher Bericht:** In einem schriftlichen Bericht sollen die Studierenden nachweisen, dass sie einen physikalischen Prozess der Erkenntnisgewinnung dokumentieren können. Dies kann in Form eines Protokolls, eines Laborbuchs oder eines Posters erbracht werden und wird von den Lehrenden bewertet.
- c) **Seminarbeitrag:** Seminarbeiträge sind Leistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einem Teilnehmer bzw. einer Teilnehmerin in Form eines Vortrages und ggf. einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars sowie ggf. einer ergänzenden schriftlichen Ausarbeitung erbracht und von dem Seminarleiter bzw. der Seminarleiterin bewertet werden. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen CP. Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn der bzw. die Studierende den eigenen Vortrag gehalten und an 75% der Einzeltermine zur Diskussion der Seminarbeiträge teilgenommen hat und der Vortrag mit „ausreichend“ oder besser bewertet wurde. Die Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn der Vortrag mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, die bzw. der Studierende den Vortrag nicht gehalten, die ggf. ergänzende schriftliche Ausarbeitung nicht fristgerecht eingereicht oder ohne triftigen Grund nicht an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen teilgenommen hat und die Möglichkeit zum Nachholen der versäumten Einzeltermine nicht bzw. nicht erfolgreich genutzt hat.
- d) **Freiwillige Selbstkontroll-Prüfungen:** In den Modulen „Physik I“, „Physik II“ und „Mathematische Methoden“ werden als Instrument der freiwilligen Selbstkontrolle zusätzlich zur regulären Modulprüfung sog. „Freiwillige Selbstkontroll-Prüfungen“ (FSP) angeboten. Die FSP sind bezüglich ihrer Durchführung mit den Modulprüfungen im jeweiligen Modul identisch. Die Anmeldung zu den FSP kann jeweils nur einmalig pro Modul erfolgen. Die FSP kann nur in dem Fachsemester angemeldet werden, in dem das Modul gemäß Modulhandbuch belegt werden soll (z.B. Physik I im ersten Fachsemester, Physik II im zweiten Fachsemester). Die Bewertung der FSP-Ergebnisse erfolgt gemäß § 12 Abs. 1. Das Ergebnis einer FSP kann nachträglich als Modulprüfung anerkannt werden, wenn sie der erste Prüfungsversuch im jeweiligen Modul war. Eine solche nachträgliche Anerkennung ist durch die bzw. den Studierenden vor Beginn der nächsten Modulprüfung beim Prüfungsamt zu beantragen.
- e) Auf Vorschlag des Studienbeirats mit der Mehrheit seiner Mitglieder kann der Prüfungsausschuss weitere, alternative Prüfungsformate zulassen. Der Vorschlag muss die Bestimmungen zum jeweiligen alternativen Prüfungsformat umfassen, die bei Zulassung durch den Prüfungsausschuss in das Modulhandbuch aufzunehmen sind, und die Module sind zu benennen, für die dieses Prüfungsformat zugelassen wird.

Prüfungen können auch in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation abgelegt werden.

- (6) Alle Prüfungsformate mit Ausnahme der Klausur und der Bachelorarbeit können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden, sofern dies im Modulhandbuch definiert und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben wird.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Moduleile
Praktikum	Die Teilnahme am Physikalischen Praktikum Teil I und Teil II setzt die erfolgreiche Teilnahme am Modul „Physik I“ oder „Physik II“ voraus.

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (7) Die Bachelorarbeit im Studienfach Physik kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (8) Die Begleitveranstaltung wird in Form eines begleitenden Kolloquiums durchgeführt und umfasst mindestens zwei Präsentationen zur Fragestellung der Bachelorarbeit, der Rechercheergebnisse und der Gliederung der Bachelorarbeit im Umfang von je 15 Minuten.

18. Die fachspezifische Bestimmung Religionswissenschaft wird wie folgt geändert:

Religionswissenschaft

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Religionswissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studienfachs Religionswissenschaft sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	Inhalt	CP
<i>Pflichtbereich</i>		
Basis-1 (B1)	Grundlagen der Religionen	6
Basis-2 (B2)	Grundlagen der Religionswissenschaft	8
Aufbau-1 (A1)	Religion in Geschichte und Gegenwart	14
Aufbau-2 (A2)	Theorien der Religionswissenschaft	8
Aufbau-3 (A3)	Werkzeuge der Religionswissenschaft	9
Vertiefung-1 (V1)	Forschendes Lernen	12
Vertiefung-2 (V2)	Praktische Religionswissenschaft	8
Vertiefung-3 (V3)	Profilbereich	6

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Das Studienfach Religionswissenschaft sieht vor, dass die Veranstaltungen sämtlicher Module in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Die Fachnote im Studienfach Religionswissenschaft berechnet aus den benoteten Modulabschlussprüfungen zu den Modulen A1, A2 und V1. In der Gewichtung zählt das Modul V1 doppelt.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei den Prüfungsformen Klausur und mündliche Prüfung nicht zulässig.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Moduleile
Aufbau-1 (A1)	Modul B1 muss abgeschlossen sein.
Aufbau-2 (A2)	Modul B2 muss abgeschlossen sein.
Aufbau 3 (A3)	Modul B2 muss abgeschlossen sein.
Vertiefung-1 (V1)	Module A1 und A3 müssen abgeschlossen sein.
Vertiefung-2 (V2)	Module A1 und A3 müssen abgeschlossen sein.
Vertiefung-3 (V3)	Module B1 und B2 müssen abgeschlossen sein.

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (4) und (5) Im Studienfach Religionswissenschaft können in Absprache mit den Prüfer/innen Vorbereitungszeiten von bis zu sechs Wochen vorgesehen werden. Eine Vorbereitungszeit wird nur im Falle eines empirischen Forschungsvorhabens auf schriftlichen Antrag an den/die Prüfer gewährt.
- (7) Die Bachelorarbeit muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (8) Während des Verfassens der Bachelorarbeit muss gemäß der Modulbeschreibung für das Bachelorarbeitsmodul ein begleitendes Kolloquium zur Betreuung von Abschlussarbeiten belegt werden.

19. Die fachspezifische Bestimmung Romanische Philologie, Französisch wird wie folgt geändert:

Romanische Philologie, Französisch

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Im Studienfach Romanische Philologie, Französisch sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert:
- (a) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird das Fremdsprachenniveau B1 gem. des europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt.
- (b) Liegen die genannten Fremdsprachenkompetenzen zu Beginn des Studiums nicht vor, können diese z. B. im Optionalbereich bzw. im Zentrum für Fremdsprachenausbildung der Ruhr-Universität erworben werden.

§ 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Romanischen Philologie Französisch kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Romanische Philologie, Französisch sind folgende Module zu absolvieren:

MODUL	VERANSTALTUNGEN	CREDITS	
A 1.1 Grundlagenmodul 1	VL/Ü: „Latein in der Romania“	2	6 CP
	Ü: „Einführung in die Linguistik“	2	
	Ü: „Einführung Literaturwissenschaft“	2	
A 1.2 Grundlagenmodul 2	Ü: „Grundbegriffe der Grammatik“	2	9 CP
	Semesterbegleitendes Propädeutikum	1	
	Ü: „Basiskurs Morphosyntax“	3	
	Ü: „Basiskurs Kommunikation“	3	
A2 Sprachgeschichte	<i>Vorlesung</i>	2	4-7 CP
	<i>Proseminar</i>	2/5	
A3 Sprache der Gegenwart	<i>Vorlesung</i>	2	4-7 CP
	<i>Proseminar</i>	2/5	
A4 Ältere Literaturgeschichte	<i>Vorlesung</i>	2	4-7 CP
	<i>Proseminar</i>	2/5	
A5 Neuere Literaturgeschichte	<i>Vorlesung</i>	2	4-7 CP
	<i>Proseminar</i>	2/5	

A6 Landeskunde	Vorlesung	2	10 CP
	Proseminar	5	
	Mindestens drei Monate Auslandsaufenthalt	3	
A7 Fremdsprachenausbildung I	Übung: „Morphosyntax Teil A“	3	9 CP
	Übung: „Morphosyntax Teil B“	3	
	Übung: „Morphosyntax Teil C“	3	
A8 Fremdsprachenausbildung II	Übung: „Kommunikation I“	3	6 CP
	Übung: „Kommunikation II“	3	
A9 Fremdsprachenausbildung III	Übung: „Übersetzung B.A.“	3	5 CP
	Übung: „Textredaktion B.A.“	2	
Modul Wahlbereich	Zwei beliebige Veranstaltungen aus dem B.A.-Studium in Romanistik außer Übungen der Grundlagenmodule.		4 CP

In den Modulen A 2 – A 5 können entweder 4 CP (Vorlesung 2 CP und Proseminar mit Teilnahmenachweis 2 CP) oder 7 CP (Vorlesung 2 CP und Proseminar mit Teilnahmenachweis und großer Studienleistung 5 CP) erworben werden. In jeweils einem Modul der Sprach- und der Literaturwissenschaft muss eine Modulabschlussprüfung als große Studienleistung erbracht werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 7 Auslandssemester und Praktika

Ein Auslandsaufenthalt im Bereich der gewählten romanischen Sprache von mindestens 3 Monaten ist ein verpflichtender Bestandteil des B.A.-Studiums. Dieser Auslandsaufenthalt, der ein erkennbar fachliches Ziel im zielsprachigen Kontext verfolgen muss, wird im Regelfall an einer Bildungsinstitution, einem Wirtschaftsunternehmen oder einer gemeinnützigen Einrichtung absolviert und dient der Vertiefung fachlicher, sprachlicher und kulturbezogener Kenntnisse. Er wird mit drei Kreditpunkten kreditiert. Die dazugehörige obligatorische Beratung erfolgt bei der internationalen Beratungsstelle des Romanischen Seminars. Die Vergabe der Kreditpunkte erfolgt unter Anleitung der Lehrenden der Fremdsprachenausbildung und aufgrund von während des Aufenthalts erbrachter Leistungen, deren Ausgestaltung sich im Modulhandbuch findet.

§ 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Berechnung der Fachnote im Studienfach Romanische Philologie, Französisch gehen die benoteten Modulabschlussprüfungen zu den Modulen A2 – A6 und A8 ein. In der Gewichtung von 15% (4 CP) oder 20% (7 CP) in den Modulen A2 – A5 und je 10% im Modul

A6 und A 8 bilden sie die Fachnote. Die Module A 1, A 7 und A 9 aus der Studieneingangsphase bleiben bei der Bildung der Fachnote unberücksichtigt.

- (3) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

§ 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
<u>Grundlagenmodule 1-2</u>	Voraussetzung für den Besuch der Grundlagenmodule 1-2 sind Fremdsprachenkenntnisse auf Niveau B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Um dies zu gewährleisten, sollen Erstsemester Studierende ihren Nachweis dem Geschäftszimmer vorzeigen, damit dieser in eCampus eingetragen wird. Um eine angemessene Zuordnung zu den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen zu gewährleisten, erfolgt vor Semesterbeginn ein obligatorischer Einstufungstest durch das Zentrum für Fremdsprachenausbildung (ZFA), das auch propädeutische Veranstaltungen (A1-B1) anbietet. Diese Veranstaltungen sind nicht Bestandteil des Fachstudiums.
<u>Module Sprachwissenschaft und Literaturgeschichte</u>	Voraussetzung für den Besuch der Module ist der erfolgreiche Abschluss des Grundlagenmoduls 1. Die Proseminare der entsprechenden Module bauen auf den jeweiligen Vorlesungen auf.
<u>Modul Landeskunde</u>	Voraussetzung für den Besuch des Moduls Landeskunde sind Fremdsprachenkenntnisse auf Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Das Proseminar baut auf der Vorlesung auf.
<u>Modul Fremdsprachenausbildung I</u>	Voraussetzung für den Besuch des Moduls Fremdsprachenausbildung ist der erfolgreiche Abschluss des Grundlagenmoduls 2.
<u>Modul Fremdsprachenausbildung II</u>	Voraussetzung für den Besuch des Moduls Fremdsprachenausbildung sind Fremdsprachenkenntnisse auf Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Der Kommunikationskurs II baut auf dem Kommunikationskurs I auf.
<u>Modul Fremdsprachenausbildung III</u>	Voraussetzung für den Besuch des Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Fremdsprachenausbildung I.

§ 21 Bachelorarbeit

Zum Bachelorarbeitsmodul wird zugelassen, wer mindestens 42 CP in Romanischer Philologie Französisch erworben und zumindest eines der Module A2 – A5 mit 7 CP abgeschlossen hat.

20. Die fachspezifische Bestimmung Romanische Philologie, Italienisch wird wie folgt geändert:

Romanische Philologie, Italienisch

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Im Studienfach Romanische Philologie, Italienisch sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert:
- (a) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird das Fremdsprachenniveau B1 gem. des europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt.
 - (b) Liegen die genannten Fremdsprachenkompetenzen zu Beginn des Studiums nicht vor, können diese z. B. im Optionalbereich bzw. im Zentrum für Fremdsprachenausbildung der Ruhr-Universität erworben werden.

§ 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Romanischen Philologie Italienisch kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Romanische Philologie, Italienisch sind folgende Module zu absolvieren:

MODUL	VERANSTALTUNGEN	CREDITS	
A 1.1 Grundlagenmodul 1	VL/Ü: „Latein in der Romania“	2	6 CP
	Ü: „Einführung in die Linguistik“	2	
	Ü: „Einführung Literaturwissenschaft“	2	
A 1.2 Grundlagenmodul 2	Ü: „Grundbegriffe der Grammatik“	2	9 CP
	Semesterbegleitendes Propädeutikum	1	
	Ü: „Basiskurs Morphosyntax“	3	
	Ü: „Basiskurs Kommunikation“	3	
A2 Sprachgeschichte	<i>Vorlesung</i>	2	4-7 CP
	<i>Proseminar</i>	2/5	

A3 Sprache der Gegenwart	<i>Vorlesung</i>	2	4-7 CP
	<i>Proseminar</i>	2/5	
A4 Ältere Literaturgeschichte	<i>Vorlesung</i>	2	4-7 CP
	<i>Proseminar</i>	2/5	
A5 Neuere Literaturgeschichte	<i>Vorlesung</i>	2	4-7 CP
	<i>Proseminar</i>	2/5	
A6 Landeskunde	<i>Vorlesung</i>	2	10 CP
	<i>Proseminar</i>	5	
	<i>Mindestens drei Monate Auslandsaufenthalt</i>	3	
A7 Fremdsprachenausbildung I	Übung: „Morphosyntax Teil A“	3	9 CP
	Übung: „Morphosyntax Teil B“	3	
	Übung: „Morphosyntax Teil C“	3	
A8 Fremdsprachenausbildung II	Übung: „Kommunikation I“	3	6 CP
	Übung: „Kommunikation II“	3	
A9 Fremdsprachenausbildung III	Übung: „Übersetzung B.A.“	3	5 CP
	Übung: „Textredaktion B.A.“	2	
Modul Wahlbereich	<u>Zwei</u> beliebige Veranstaltungen aus dem B.A.-Studium in Romanistik außer Übungen der Grundlagenmodule.		4 CP

In den Modulen A 2 – A 5 können entweder 4 CP (Vorlesung 2 CP und Proseminar mit Teilnahmenachweis 2 CP) oder 7 CP (Vorlesung 2 CP und Proseminar mit Teilnahmenachweis und großer Studienleistung 5 CP) erworben werden. In jeweils einem Modul der Sprach- und der Literaturwissenschaft muss eine Modulabschlussprüfung als große Studienleistung erbracht werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 7 Auslandssemester und Praktika

Ein Auslandsaufenthalt im Bereich der gewählten romanischen Sprache von mindestens 3 Monaten ist ein verpflichtender Bestandteil des B.A.-Studiums. Dieser Auslandsaufenthalt, der ein erkennbar fachliches Ziel im zielsprachigen Kontext verfolgen muss, wird im Normalfall an einer einheimischen Bildungsinstitution oder ggf. einem einheimischen Wirtschaftsunternehmen absolviert und dient der Vertiefung fachlicher, sprachlicher und kulturbezogener Kenntnisse. Er wird mit drei Kreditpunkten kreditiert. Die dazugehörige obligatorische Beratung erfolgt bei der inter-

nationalen Beratungsstelle des Romanischen Seminars. Die Vergabe der Kreditpunkte erfolgt unter Anleitung der Lehrenden der Fremdsprachenausbildung und aufgrund von während des Aufenthalts erbrachter Leistungen, deren Ausgestaltung sich im Modulhandbuch findet.

§ 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Berechnung der Fachnote im Studienfach Romanische Philologie, Italienisch gehen die benoteten Modulabschlussprüfungen zu den Modulen A2 – A6 und A8 ein. In der Gewichtung von 15% (4 CP) oder 20% (7 CP) in den Modulen A2 – A5 und je 10% im Modul A6 und A 8 bilden sie die Fachnote. Die Module A 1, A 7 und A 9 aus der Studieneingangsphase bleiben bei der Bildung der Fachnote unberücksichtigt.
- (3) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

§ 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
<u>Grundlagenmodule 1-2</u>	Voraussetzung für den Besuch der Grundlagenmodule 1-2 sind Fremdsprachenkenntnisse auf Niveau B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Um dies zu gewährleisten, sollen Erstsemester Studierende ihren Nachweis dem Geschäftszimmer vorzeigen, damit dieser in eCampus eingetragen wird. Um eine angemessene Zuordnung zu den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen zu gewährleisten, erfolgt vor Semesterbeginn ein obligatorischer Einstufungstest durch das Zentrum für Fremdsprachenausbildung (ZFA), das auch propädeutische Veranstaltungen (A1-B1) anbietet. Diese Veranstaltungen sind nicht Bestandteil des Fachstudiums.
<u>Module Sprachwissenschaft und Literaturgeschichte</u>	Voraussetzung für den Besuch der Module ist der erfolgreiche Abschluss des Grundlagenmoduls 1. Die Proseminare der entsprechenden Module bauen auf den jeweiligen Vorlesungen auf.
<u>Modul Landeskunde</u>	Voraussetzung für den Besuch des Moduls Landeskunde sind Fremdsprachenkenntnisse auf Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Das Proseminar baut auf der Vorlesung auf.
<u>Modul Fremdsprachenausbildung I</u>	Voraussetzung für den Besuch des Moduls Fremdsprachenausbildung ist der erfolgreiche Abschluss des Grundlagenmoduls 2.

<u>Modul Fremdsprachenausbildung II</u>	Voraussetzung für den Besuch des Moduls Fremdsprachenausbildung sind Fremdsprachenkenntnisse auf Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Der Kommunikationskurs II baut auf dem Kommunikationskurs I auf.
<u>Modul Fremdsprachenausbildung III</u>	Voraussetzung für den Besuch des Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Fremdsprachenausbildung I.

§ 21 Bachelorarbeit

Zum Bachelorarbeitsmodul wird zugelassen, wer mindestens 42 CP in Romanischer Philologie Französisch erworben und zumindest eines der Module A2 – A5 mit 7 CP abgeschlossen hat.

21. Die fachspezifische Bestimmung Romanische Philologie, Spanisch wird wie folgt geändert:

Romanische Philologie, Spanisch

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Im Studienfach Romanische Philologie, Iberoromanistik sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert:
- (a) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird das Fremdsprachenniveau B1 gem. des europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt.
 - (b) Liegen die genannten Fremdsprachenkompetenzen zu Beginn des Studiums nicht vor, können diese z. B. im Optionalbereich bzw. im Zentrum für Fremdsprachenausbildung der Ruhr-Universität erworben werden.

§ 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Romanischen Philologie Iberoromanistik kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Romanische Philologie, Spanisch sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	Veranstaltungen	Credits	
	VL/Ü: „Latein in der Romania“	2	6 CP

A 1.1 Grundlagenmodul 1	Ü: „Einführung in die Linguistik“	2	
	Ü: „Einführung Literaturwissenschaft“	2	
A 1.2 Grundlagenmodul 2	Ü: „Grundbegriffe der Grammatik“	2	9 CP
	Semesterbegleitendes Propädeutikum	1	
	Ü: „Basiskurs Morphosyntax“	3	
	Ü: „Basiskurs Kommunikation“	3	
A2 Sprachgeschichte	<i>Vorlesung</i>	2	4-7 CP
	<i>Proseminar</i>	2/5	
A3 Sprache der Gegenwart	<i>Vorlesung</i>	2	4-7 CP
	<i>Proseminar</i>	2/5	
A4 Ältere Literaturgeschichte	<i>Vorlesung</i>	2	4-7 CP
	<i>Proseminar</i>	2/5	
A5 Neuere Literaturgeschichte	<i>Vorlesung</i>	2	4-7 CP
	<i>Proseminar</i>	2/5	
A6 Landeskunde	<i>Vorlesung</i>	2	10 CP
	<i>Proseminar</i>	5	
	<i>Mindestens drei Monate Auslandsaufenthalt</i>	3	
A7 Fremdsprachenausbildung I	Übung: „Morphosyntax Teil A“	3	9 CP
	Übung: „Morphosyntax Teil B“	3	
	Übung: „Morphosyntax Teil C“	3	
A8 Fremdsprachenausbildung II	Übung: „Kommunikation I“	3	6 CP
	Übung: „Kommunikation II“	3	

A9 Fremdsprachenausbildung III	Übung: „Übersetzung B.A.“	3	5 CP
	Übung: „Textredaktion B.A.“	2	
Modul Wahlbereich	<u>Zwei</u> beliebige Veranstaltungen aus dem B.A.-Studium in Romanistik außer Übungen der Grundlagenmodule.		4 CP

In den Modulen A 2 – A 5 können entweder 4 CP (Vorlesung 2 CP und Proseminar mit Teilnahmenachweis 2 CP) oder 7 CP (Vorlesung 2 CP und Proseminar mit Teilnahmenachweis und großer Studienleistung 5 CP) erworben werden. In jeweils einem Modul der Sprach- und der Literaturwissenschaft muss eine Modulabschlussprüfung als große Studienleistung erbracht werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 7 Auslandssemester und Praktika

Ein Auslandsaufenthalt im Bereich der gewählten romanischen Sprache von mindestens 3 Monaten ist ein verpflichtender Bestandteil des B.A.-Studiums. Dieser Auslandsaufenthalt, der ein erkennbar fachliches Ziel im zielsprachigen Kontext verfolgen muss, wird im Normalfall an einer einheimischen Bildungsinstitution oder ggf. einem einheimischen Wirtschaftsunternehmen absolviert und dient der Vertiefung fachlicher, sprachlicher und kulturbezogener Kenntnisse. Er wird mit drei Kreditpunkten kreditiert. Die dazugehörige obligatorische Beratung erfolgt bei der internationalen Beratungsstelle des Romanischen Seminars. Die Vergabe der Kreditpunkte erfolgt unter Anleitung der Lehrenden der Fremdsprachenausbildung und aufgrund von während des Aufenthalts erbrachter Leistungen, deren Ausgestaltung sich im Modulhandbuch findet.

§ 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Berechnung der Fachnote im Studienfach Romanische Philologie, Iberoromanistik gehen die benoteten Modulabschlussprüfungen zu den Modulen A2 – A6 und A8 ein. In der Gewichtung von 15% (4 CP) oder 20% (7 CP) in den Modulen A2 – A5 und je 10% im Modul A6 und A 8 bilden sie die Fachnote. Die Module A 1, A 7 und A 9 aus der Studieneingangsphase bleiben bei der Bildung der Fachnote unberücksichtigt.
- (3) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

§ 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
-------	--

<u>Grundlagenmodule 1-2</u>	Voraussetzung für den Besuch der Grundlagenmodule 1-2 sind Fremdsprachenkenntnisse auf Niveau B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Um dies zu gewährleisten, sollen Erstsemester Studierende ihren Nachweis dem Geschäftszimmer vorzeigen, damit dieser in eCampus eingetragen wird. Um eine angemessene Zuordnung zu den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen zu gewährleisten, erfolgt vor Semesterbeginn ein obligatorischer Einstufungstest durch das Zentrum für Fremdsprachenausbildung (ZFA), das auch propädeutische Veranstaltungen (A1-B1) anbietet. Diese Veranstaltungen sind nicht Bestandteil des Fachstudiums.
<u>Module Sprachwissenschaft und Literaturgeschichte</u>	Voraussetzung für den Besuch der Module ist der erfolgreiche Abschluss des Grundlagenmoduls 1. Die Proseminare der entsprechenden Module bauen auf den jeweiligen Vorlesungen auf.
<u>Modul Landeskunde</u>	Voraussetzung für den Besuch des Moduls Landeskunde sind Fremdsprachenkenntnisse auf Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Das Proseminar baut auf der Vorlesung auf.
<u>Modul Fremdsprachenausbildung I</u>	Voraussetzung für den Besuch des Moduls Fremdsprachenausbildung ist der erfolgreiche Abschluss des Grundlagenmoduls 2.
<u>Modul Fremdsprachenausbildung II</u>	Voraussetzung für den Besuch des Moduls Fremdsprachenausbildung sind Fremdsprachenkenntnisse auf Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Der Kommunikationskurs II baut auf dem Kommunikationskurs I auf.
<u>Modul Fremdsprachenausbildung III</u>	Voraussetzung für den Besuch des Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Fremdsprachenausbildung I.

§ 21 Bachelorarbeit

Zum Bachelorarbeitsmodul wird zugelassen, wer mindestens 42 CP in Romanischer Philologie Französisch erworben und zumindest eines der Module A2 – A5 mit 7 CP abgeschlossen hat.

22. Die fachspezifische Bestimmung Russische Kultur wird wie folgt geändert:

Russische Kultur

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Voraussetzung für das Studium der Russischen Kultur sind Russischkenntnisse auf Niveau A2/B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Sofern diese Kenntnisse bei Beginn des Studiums nicht vorliegen, können sie bis zum Besuch des Aufbaukurses I Russisch sowie der Module B1, B2 und B3 des Wahlpflichtbereichs erfolgen. Zu Beginn des Studiums ist die Teilnahme an einem Einstufungstest für alle Studierenden mit Vorkenntnissen obligatorisch.

Erforderlich ist weiterhin der Nachweis von Kenntnissen im Englischen auf dem Niveau B2 des GeR und in einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 des GeR. Die zweite Fremdsprache darf nicht Russisch sein. Alternativ werden der Nachweis des Lateinums (beziehungsweise entsprechender Lateinkenntnisse) oder Graecums (beziehungsweise entsprechender Griechischkenntnisse) anerkannt. Der Fremdsprachennachweis ist bis zum Abschluss des B.A.-Studiums zu erbringen. Der Nachweis kann durch das Abiturzeugnis oder ein für die gewählte Sprache anerkanntes Sprachzertifikat geführt werden. Alternativ können die Englischkenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme am Englischtest des Seminars für Slavistik & Lotman-Instituts für russische Kulturstudien nachgewiesen werden.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Russischen Kultur kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Wenn das Studium ohne sprachliche Vorkenntnisse im Russischen zum Sommersemester aufgenommen wird, ist mit einer Verlängerung der Studiendauer zu rechnen, da der Grundkurs I Russisch nur im Wintersemester angeboten wird.
- (2) und (3) Im Studienfach Russische Kultur sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt	CP
<i>Pflichtbereich</i>		
Modul A 1 Grundlagen I: Geschichte, Medien- und Kulturtheorie	Einführung in die Kultur und Medientheorie Einführung in die Kultur- und Medientheorie II Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte I (Vorlesung) Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte II (Übung)	12 CP

Modul A 2 Grundlagen II: Kulturelle Öffentlichkeit, Literatur, Kunst und Gesellschaft	Kulturelle Öffentlichkeit I (Vorlesung) Kulturelle Öffentlichkeit II (Übung) Geschichte der bildenden Kunst Russlands I (Vorlesung) Geschichte der bildenden Kunst Russlands II (Übung) Alternativ zu den Teilveranstaltungen „Geschichte der bildenden Kunst“ I & II können folgende literaturwissenschaftliche Einführungsveranstaltungen des BA Slavische Philologie besucht werden, müssen dann allerdings mit einer benoteten Studienleistung abgeschlossen werden: 1. Geschichte der slavischen Literaturen und Kulturen <i>und</i> 2. Slavistische Literatur- und Kulturtheorie	12 CP
Modul A 3 Basismodul Russisch (Sprachausbildung Russisch)	Aufbaukurs I Aufbaukurs II	12 CP
Modul A4 Aufbaumodul Russisch I (Sprachausbildung Russisch)	Hör- und Sprechübung I & II Grammatik-, Lese- und Schreibübung I & II	8 CP
Modul A 5 Abschlussmodul Russische Kultur (bei BA-Arbeit im Fach „Russische Kultur“)	1. Begleitendes Kolloquium zur BA-Arbeit 2. Freie Veranstaltung ("Aktuelle Forschungsfragen")	6 CP
Modul A 5 Abschlussmodul Russische Kultur (bei BA-Arbeit im 2. Fach)	1. Kolloquium des Osteuropa-Kollegs NRW 2. Freie Veranstaltung ("Aktuelle Forschungsfragen")	6 CP

Wahlpflichtbereich		
---------------------------	--	--

Modul B 1 Intermediale und interdisziplinäre Studien: Ästhetik der Künste	Proseminar Hauptseminar	7 / 14 CP
Modul B 2 Intermediale und interdisziplinäre Studien: Medien und Kommunikation	Proseminar Hauptseminar	7 / 14 CP
Modul B 3 Intermediale und interdisziplinäre Studien: Alltags- und Mentalitätsgeschichte	Proseminar Hauptseminar	7 / 14 CP

Im Pflichtbereich sind mit Ausnahme des Abschlussmoduls A5 alle Module benotet. Dabei erfolgt die Benotung in den Modulen A1 und A2 jeweils über eine gemeinsame Abschlussprüfung beider Teilveranstaltungen.

Im Wahlpflichtbereich müssen 2 der angegebenen 3 Module (B1, B2 oder B3) absolviert werden. Eines der beiden gewählten Module wird mit benoteten Leistungsnachweisen im Pro- und Hauptseminar abgeschlossen und dementsprechend mit 14 CP kreditiert, das zweite Modul schließt mit Teilnahmenachweisen ab und wird mit 7 CP kreditiert.

Im Rahmen der "freien Veranstaltung" zu aktuellen Forschungsfragen (Abschlussmodul A5) wird den Studierenden in jedem Semester eine Auswahl von Lehrveranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Bei der Berechnung der Fachnote im Studienfach Russische Kultur werden die Abschlussnoten der Module A1, A2, A3 und A4 in der Gewichtung von jeweils 15 % sowie eines der Module B1, B2 oder B3 in der Gewichtung von 40 % berücksichtigt.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
Modul A3	

Teil I	Voraussetzung für den Besuch des Aufbaukurses A _I sind Russischkenntnisse auf Niveau A ₂ /B _I des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
Modul B₁, B₂ und B₃	
Proseminar	Voraussetzung für den Besuch eines Proseminars ist der erfolgreiche Abschluss der Einführung in die Kultur- und Medientheorie I & II sowie der Nachweis von Russischkenntnissen auf Niveau A ₂ /B _I des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
Hauptseminar	Voraussetzung für den Besuch eines Hauptseminars ist der erfolgreiche Abschluss eines Proseminars mit benoteter Studienleistung.

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (5) Das begleitende Kolloquium zur BA-Arbeit (Abschlussmodul A₅) soll im selben Semester besucht werden, in dem die Bachelorarbeit verfasst wird.

23. Die fachspezifische Bestimmung Sinologie wird wie folgt geändert:

Sinologie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das Bachelor-Studium im Studienfach Sinologie werden Kenntnisse des Chinesischen im Umfang der von der Fakultät im Optionalbereich angebotenen Module C-S₁ Modernes Chinesisch Grundstufe 1 und C-S₂ Modernes Chinesisch Grundstufe 2 vorausgesetzt. Falls diese Kenntnisse zu Studienbeginn nicht vorliegen, können sie bis zur Teilnahme an den sprachbezogenen Lehrveranstaltungen des dritten Semesters nachgeholt werden.

Erforderlich sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B₂ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Bachelor-Studium der Sinologie kann grundsätzlich nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Einschreibung in das Sommersemester ist nur möglich bei Einstufung in ein höheres Fachsemester und nachgewiesenen Sprachkenntnissen im Umfang des Moduls C-S₁ Modernes Chinesisch Grundstufe 1.
- (2) und (3) Das Bachelor-Studium im Studienfach Sinologie besteht aus neun Modulen:

Modul	CP
C-S3 Modernes Chinesisch Mittelstufe I	10
C-S4 Modernes Chinesisch Mittelstufe I	10
C-S5.1 Modernes Chinesisch Aufbaustufe I	6
C-S5.2 Modernes Chinesisch Aufbaustufe I	6
C-K Klassisches Chinesisch	8
C-M Methoden	5
C-G Grundmodul Sinologie	11
C-A Aufbaumodul Sinologie	11
C-P Abschlussmodul	4

Das Modul C-P kann erst belegt werden, wenn mindestens 50 CP im Studienfach erworben und die Module C-S3 bis C-S5, C-K, C-M und C-G sowie ein Seminar des Moduls C-A erfolgreich absolviert wurden.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Die Fachnote errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen zu den Modulen C-S3 bis C-S5.2, C-K sowie C-A und C-P. Die Module C-M und C-G aus der Studieneingangsphase bleiben bei der Berechnung der Fachnote unberücksichtigt. Die Note für das Abschlussmodul C-P geht mit einer Gewichtung von 50 % in die Fachnote ein, die Noten für die übrigen Module gewichtet nach dem Wert ihrer CP.
- (6) Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit sind nicht zulässig.

Zu § 21 Bachelor-Arbeit

- (7) Die Bachelor-Arbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

24. Die fachspezifische Bestimmung Slavische Philologie wird wie folgt geändert:

Slavische Philologie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Voraussetzung für das B.A.-Studium der Slavischen Philologie mit russistischem Schwerpunkt sind Russischkenntnisse auf Niveau A2/B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Sofern diese Kenntnisse bei Beginn des Studiums nicht vorliegen, können sie bis

zum Besuch des Aufbaukurses I und der Proseminare der Basismodule nachgewiesen werden. Zu Beginn des Studiums ist die Teilnahme an einem Einstufungstest für alle Studierenden mit Vorkenntnissen obligatorisch.

Das Studium der Slavischen Philologie mit polonistischem Schwerpunkt kann ohne Polnischkenntnisse begonnen werden.

Erforderlich ist weiterhin der Nachweis von Kenntnissen im Englischen auf dem Niveau B2 des GER und in einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 des GER. Die zweite Fremdsprache darf nicht Russisch (bei russistischem Schwerpunkt) bzw. Polnisch (bei polonistischem Schwerpunkt) sein. Alternativ werden der Nachweis des Latinums (beziehungsweise entsprechender Lateinkenntnisse) oder Graecums (beziehungsweise entsprechender Griechischkenntnisse) anerkannt. Der Nachweis kann durch das Abiturzeugnis oder ein für die gewählte Sprache anerkanntes Sprachzertifikat geführt werden. Alternativ können die Englischkenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme am Englischtest des Seminars für Slavistik & Lotman-Instituts für russische Kulturstudien nachgewiesen werden. Der Nachweis soll spätestens vor der Anmeldung zum Forschungskolloquium erfolgen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Slavischen Philologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Wenn das Studium ohne sprachliche Vorkenntnisse im Russischen oder Polnischen zum Sommersemester aufgenommen wird, ist mit einer Verlängerung der Studiendauer zu rechnen, da die Grundkurse I Russisch bzw. Polnisch nur im Wintersemester angeboten werden.
- (2) und (3) Im Studienfach Slavische Philologie sind die folgenden Module erfolgreich zu absolvieren:

Für Slavische Philologie mit polonistischem Schwerpunkt:

Modul	Inhalt	CP
<i>Pflichtbereich</i>		
Modul A 1 Einführung in die slavischen Sprachen und Kulturen	Sprache und Gesellschaft Strukturen slavischer Sprachen Slavistische Literatur- und Kulturtheorie Geschichte der polnischen Literatur und Kultur	12 CP
Modul A 2 Basismodul Fremdsprachenausbildung I	Grundkurs I Grundkurs II	8 CP
Modul A 3 Basismodul Fremdsprachenausbildung II	Aufbaukurs I Aufbaukurs II	8 CP
Modul A 4	Lesen I	4 CP

Aufbaumodul Fremdsprachenausbildung I	Konversation I	
Modul A 5 Forschungsmodul	Aktuelle Forschungsfragen Forschungskolloquium	6 CP
Wahlpflichtbereich		
Modul B 1 Basismodul Linguistik	Proseminar Vorlesung	8 CP
Modul B 2 Basismodul Literatur- und Kulturwissenschaft	Proseminar Vorlesung	8 CP
Modul B 3 Spezialisierungsmodul	Pro- oder Hauptseminar Hauptseminar	12 CP
Modul B 4 Lesekurs Weitere Slavische Sprache	Lesekurs Weitere Slavische Sprache	5 CP

Für Slavische Philologie mit russistischem Schwerpunkt:

Modul	Inhalt	CP
Pflichtbereich		
Modul A 1 Einführung in die slavischen Sprachen und Kulturen	Sprache und Gesellschaft Strukturen slavischer Sprachen Slavistische Literatur- und Kulturtheorie Geschichte der russischen Literatur und Kultur	12 CP
Modul A 2 Basismodul Fremdsprachenausbildung	Aufbaukurs I Aufbaukurs II	12 CP
Modul A 3 Aufbaumodul Fremdsprachenausbildung I	Hör- und Sprechübung I & II Grammatik, Lese- und Schreibübung I & II	8 CP
Modul A 4 Forschungsmodul	Aktuelle Forschungsfragen Forschungskolloquium	6 CP
Wahlpflichtbereich		
Modul B 1 Basismodul Linguistik	Proseminar Vorlesung	8 CP
Modul B 2 Basismodul Literatur- und Kulturwissenschaft	Proseminar Vorlesung	8 CP
Modul B 3 Spezialisierungsmodul	Pro- oder Hauptseminar Hauptseminar	12 CP

Modul B4 Lesekurs Weitere Slavische Sprache	Lesekurs Weitere Slavische Sprache	5 CP
---	------------------------------------	------

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Das Forschungsmodul A5 (polonistisch) bzw. A4 (russistisch) besteht aus der Vorlesung Aktuelle Forschungsfragen und dem Forschungskolloquium. Die VL Aktuelle Forschungsfragen beinhaltet den Besuch von 4 frei wählbaren Vorträgen im Laufe des Studiums, vorzugsweise in der zweiten Studienhälfte, und Verfassen eines Protokolls (2-3 Seiten) zum jeweiligen Vortrag unter besonderer Berücksichtigung von Teilaspekten wissenschaftlichen Arbeitens (z. B. Materialauswahl, Forschungsbezug, Herleitung und Plausibilisierung der Fragestellung, Aufbau und Entwicklung der Argumentation).

Vorträge des OEK-Kolloquiums werden den Studierenden besonders ans Herz gelegt, aber die Ausbildung eines eigenen Forschungsinteresses steht im Zentrum, weshalb nach Absprache auch Vorträge aus anderen Disziplinen (z. B. Germanistische Linguistik) in Frage kommen können.

- (1) und (2) In die Fachnote im Studienfach Slavische Philologie mit polonistischem Schwerpunkt gehen die Module A3, A4, B1 und B2 mit einer Gewichtung von jeweils 18% und das Modul B3 mit einer Gewichtung von 28% ein.

In die Fachnote im Studienfach Slavische Philologie mit russistischem Schwerpunkt gehen die Module A2, A3, B1 und B2 mit einer Gewichtung von jeweils 18% und das Modul B3 mit einer Gewichtung von 28% ein.

- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nur im Spezialisierungsmodul nach Absprache mit den Prüfenden zulässig.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
Modul A2 (russistischer Schwerpunkt)	
Aufbaukurs I	Voraussetzung für den Besuch des Aufbaukurses I sind Russischkenntnisse auf Niveau A2/B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
Modul B1 und B2	
Proseminar	Voraussetzung für den Besuch eines literatur- und kulturwissenschaftlichen Proseminars ist der erfolgreiche Abschluss der literatur- und kulturwissenschaftlichen Teile des Einführungsmoduls.

	Voraussetzung für den Besuch eines linguistischen Proseminars ist der erfolgreiche Abschluss der linguistischen Teile des Einführungsmoduls.
Modul B3	
Hauptseminar	Voraussetzung für den Besuch eines Hauptseminars ist der erfolgreiche Abschluss eines Proseminars im gleichen Spezialisierungsbereich mit Leistungsnachweis.
Modul B4	
Lesekurs	Voraussetzung für den Besuch des Lesekurses ist der erfolgreiche Abschluss des GK I oder eine entsprechende Einstufung.

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (5) Die Begleitveranstaltung (Forschungskolloquium, Modul A5 für polonistischen bzw. A4 für russistischen Schwerpunkt) soll im selben Semester besucht werden, in dem die Bachelorarbeit verfasst wird. Durch die Sitzungstermine des Forschungskolloquiums ergibt sich eine verlängerte Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit.

25. Die fachspezifische Bestimmung Theaterwissenschaft und Performance Studies wird wie folgt geändert:

Theaterwissenschaft und Performance Studies

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (3) Zum Studium der „Theaterwissenschaft und Performance Studies“ sind gute Kenntnisse in mindestens zwei lebenden Fremdsprachen als Gegenstandssprachen (eine davon mindestens auf Niveau B2 die andere mindestens auf B1) erforderlich. Eine dieser Fremdsprachen kann durch den Nachweis des Latinums, entsprechender Lateinkenntnisse oder des Graecums ersetzt werden. Die Sprachkenntnisse müssen bis zur Anmeldung der B. A.-Prüfung nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt über das Abiturzeugnis oder Äquivalent.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der „Theaterwissenschaft und Performance Studies“ kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

Modul	CP
Propädeutisches Modul I	13

Propädeutisches Modul II	8
Praxismodul	8
Systematisches Modul I	8
Systematisches Modul II	8
Recherchemodul	5
Weiterführendes Modul I	8
Weiterführendes Modul II	8
Abschlussmodul B.A.	3

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Im Studienfach „Theaterwissenschaft und Performance Studies“ können Veranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (3) Fachbezogene Praktika können dem Studienfach „Theaterwissenschaft und Performance Studies“ zugeordnet werden. Ihr Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Berichts oder eine Prüfung in einer begleitenden Lehrveranstaltung. Praktika können im „Praxismodul“ angerechnet werden.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Berechnung der Fachnote gehen im Studienfach „Theaterwissenschaft und Performance Studies“ die benoteten Modulabschlussprüfungen der folgenden Module ein:

Systematisches Modul I	10%
Systematisches Modul II	20%
Recherchemodul	15%
Weiterführendes Modul I	20%
Weiterführendes Modul II	35%

- (3) Im Studienfach „Theaterwissenschaft und Performance Studies“ können Teilveranstaltungen eines Moduls nach dem Muster der Modulabschlussprüfung geprüft werden (Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Portfolioprüfung). Alternative Formen der Modulprüfung sind nach Absprache möglich. Welche Veranstaltungen hierfür verwendbar sind, ist aus dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis und dem Modulhandbuch ersichtlich.

- (6) Mindestens die Hälfte der größeren Studienleistungen müssen in der Form einer schriftlichen Hausarbeit absolviert werden.
- (7) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nach Absprache zulässig. Der individuelle Arbeitsanteil jedes Gruppenmitglieds muss eindeutig ersichtlich werden.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (2) Bei der Anmeldung zum Abschlussmodul B. A. müssen mindestens 47 CP im Fachstudium nachgewiesen werden.

Zu § 20 Zulassung zum Bachelorarbeitsmodul

- (1) Im Studienfach „Theaterwissenschaft und Performance Studies“ ist das unbenotete Modul „Abschlussmodul B.A.“ Voraussetzung zur Anmeldung der B.A.-Arbeit.

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (5) Im Studienfach „Theaterwissenschaft und Performance Studies“ können in Absprache mit den Prüfer/innen und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss Vorbereitungszeiten von bis zu zwei Wochen vorgesehen werden.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in anderen Sprachen verfasst werden.

26. Die fachspezifische Bestimmung Verarbeitung, Analyse und Modellierung natürlicher Sprache: Computerlinguistik – Psycho-linguistik – Theoretische Linguistik (VAMOS) wird wie folgt geändert:

Verarbeitung, Analyse und Modellierung natürlicher Sprache: Computerlinguistik – Psycholinguistik – Theoretische Linguistik (VAMOS)

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das B.A.-Studienfach Verarbeitung, Analyse und Modellierung natürlicher Sprache: Computerlinguistik – Psycho-linguistik – Theoretische Linguistik (VAMOS) sind die folgenden Kompetenzen vor Studienbeginn nachzuweisen: (1) Englisch mindestens auf Niveaustufe B2, (2) Mathematikkenntnisse, die im Abiturzeugnis durch einen erfolgreich abgeschlossenen Grund- oder Leistungskurs oder ein Äquivalent nachgewiesen sind, und (3) Programmierkenntnisse, die im Abiturzeugnis durch einen erfolgreich abgeschlossenen Grund- oder Leistungskurs Informatik oder ein Äquivalent nachgewiesen sind. Die vorausgesetzten Kompetenzen unter (3) können auch durch einen Besuch des Programmier-Vorkurses des

Studienfaches Sprachverarbeitung: Computerlinguistik und Psycholinguistik vor Studienbeginn erworben werden.

§ 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium von Verarbeitung, Analyse und Modellierung natürlicher Sprache: Computerlinguistik – Psycho-linguistik – Theoretische Linguistik (VAMOS) kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Die Module des Lehrangebots im Fach Verarbeitung, Analyse und Modellierung natürlicher Sprache: Computerlinguistik – Psycho-linguistik – Theoretische Linguistik (VAMOS) setzen sich wie folgt zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

Modul/Bereich	Inhalt	CP
PFLICHTBEREICH		53
<i>Grundlagen</i>		32
Grundlagen Programmierung	Grundkurse	8
Grundlagen Linguistik	Grundkurse	8
Grundlagen Statistik	Grundkurse	8
Grundlagen Methoden	Grundkurse	8
<i>Aufbau</i>		12
Aufbaumodul Psycholinguistik	Seminare	6
Aufbaumodul Computerlinguistik	Seminare	6
<i>Projektarbeit</i>		9
Projektmodul	Independent Study	9
WAHLPFLICHTBEREICH		18
<i>Vertiefung 1</i>		9
Vertiefungsmodul Computerlinguistik 1	Seminare	o bzw. 9
Vertiefungsmodul Psycholinguistik 1	Seminare	o bzw. 9
<i>Vertiefung 2</i>		9
Vertiefungsmodul Computerlinguistik 2	Seminare	o bzw. 9
Vertiefungsmodul Psycholinguistik 2	Seminare	o bzw. 9
Vertiefungsmodul Schnittstellen der Computer- und Psycholinguistik	Seminare	o bzw. 9
Gesamt		71

Alle Module der Bereiche *Grundlagen*, *Aufbau* und *Projektarbeit* müssen erfolgreich absolviert werden.

In den Bereichen *Vertiefung 1* und *Vertiefung 2* muss jeweils ein Modul mit 9 CP pro Modul erfolgreich studiert werden, also insgesamt 18 CP. Dabei gibt es folgende vier Kombinationsmöglichkeiten: (a) *Vertiefungsmodul Computerlinguistik 1* und *Vertiefungsmodul Computerlinguistik 2*, (b) *Vertiefungsmodul Psycholinguistik 1* und *Vertiefungsmodul Psycholinguistik 2*, (c) *Vertiefungsmodul Computerlinguistik 1* und *Vertiefungsmodul Schnittstellen der Computer- und Psycholinguistik*, (d) *Vertiefungsmodul Psycholinguistik 1* und *Vertiefungsmodul Schnittstellen der Computer- und Psycholinguistik*.

§ 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Das Fach Verarbeitung, Analyse und Modellierung natürlicher Sprache: Computerlinguistik – Psycho-linguistik – Theoretische Linguistik (VAMOS) sieht weder ein obligatorisches Auslandssemester noch einen obligatorischen Auslandsaufenthalt vor. Dennoch wird Studierenden empfohlen, im Laufe ihres Studiums Auslandserfahrungen etwa über Erasmus-Programme zu sammeln, die für das Studium von Verarbeitung, Analyse und Modellierung natürlicher Sprache: Computerlinguistik – Psycho-linguistik – Theoretische Linguistik (VAMOS) nach Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung anerkannt werden können.

§ 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Die neun Prüfungsleistungen im Studienfach Verarbeitung, Analyse und Modellierung natürlicher Sprache: Computerlinguistik – Psycho-linguistik – Theoretische Linguistik (VAMOS) umfassen jeweils eine unbenotete Modulprüfung in den Modulen *Grundlagen Programmierung*, *Grundlagen Linguistik*, *Grundlagen Statistik* und *Grundlagen Methoden*, jeweils eine benotete Modulprüfung in den Modulen *Aufbaumodul Computerlinguistik*, *Aufbaumodul Psycholinguistik* und *Projektmodul*, sowie jeweils eine benotete Modulprüfung in den gewählten Modulen aus den Bereichen *Vertiefung 1* und *Vertiefung 2*.

Die folgenden Modulprüfungen bilden mit der jeweils genannten Gewichtung die Fachnote:

Die Modulprüfungen der beiden Module *Aufbaumodul* werden mit jeweils 15% gewichtet, also zusammen mit 30%. Die Modulprüfungen der beiden zu wählenden Module aus den Bereichen *Vertiefung 1* und *Vertiefung 2* werden mit jeweils 30% gewichtet, also zusammen mit 60%. Die Modulprüfung aus dem Modul *Projektmodul* wird mit 10% gewichtet.

§ 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Der Zugang zu den Modulen und den jeweiligen Modulprüfungen wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 21 Bachelorarbeit

- (7) Die Bachelorarbeit im Studienfach Verarbeitung, Analyse und Modellierung natürlicher Sprache: Computerlinguistik – Psycho-linguistik – Theoretische Linguistik (VAMOS) kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2025/26 in einen Teilstudiengang des 2-Fächer-Bachelor-Studiengang neu einschreiben oder in diesen wechseln.

Mit dieser Änderungssatzung treten die nachfolgenden fachspezifischen Bestimmungen zum Ende des Sommersemester 2029 außer Kraft.

- Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1186)
- Anglistik/Amerikanistik in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1186)
- Archäologische Wissenschaften in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1186)
- Biologie in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1186)
- Evangelische Theologie in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1186)
- Erziehungswissenschaft in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1186)
- Germanistik in den Fassungen vom in den Fassungen vom 21.10.2016 (AB 1186) und vom 14.9.2018
- Geschichte in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1186)
- Japanologie in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1186) und vom 28.9.2020 (AB 1372)
- Klassische Philologie in den Fassungen vom 21.10.2016 (AB 1186), vom 21.06.2023 (AB 1574) und vom 30.09.2024 (AB 1654)
- Koreanistik in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1186)
- Kunstgeschichte in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1186)
- Linguistik (umbenannt in Verarbeitung, Analyse und Modellierung natürlicher Sprache: Computerlinguistik – Psycholinguistik – Theoretische Linguistik (VAMOS)) in den Fassungen vom 21.10.2016 (AB 1186), vom 20.10.2021 (AB 1435) und vom 30.09.2024 (AB 1654)
- Mathematik in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1186)
- Medienwissenschaft vom 21.10.2016 (AB 1186), vom 21.06.2023 (AB 1574) und vom 05.03.23 (AB 1556)
- Orientalistik/Islamwissenschaft (umbenannt in Arabistik und Islamwissenschaft) vom 21.10.2016 (AB 1186), vom 28.09.2020 (AB 1372), vom 14.10.2022 (1521), und vom 05.03.2023 (1556)
- Optionalbereich in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1186)
- Physik in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1186) und vom 21.06.2023 (AB 1574)

- Religionswissenschaft in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1186)
- Romanische Philologie in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1186) und vom 30.09.2024 (AB 1654)
- Romanische Philologie, Französisch in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1186) und vom 30.09.2024 (AB 1654)
- Romanische Philologie, Italienisch in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1186) und vom 30.09.2024 (AB 1654)
- Romanische Philologie, Spanisch in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1186) und vom 30.09.2024 (AB 1654)
- Russische Kultur in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1186)
- Slavische Philologie in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1186)
- Sinologie in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1186) und vom 28.9.2020 (AB 1372)
- Theaterwissenschaft in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1186)
- Chemie in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1186), vom 30.08.2019 (AB 1325) und vom 14.10.2022 (AB 1521)

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 09.07.2025, der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 16.07.2025, der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft vom 09.07.2025, der Fakultät für Geschichtswissenschaft vom 16.07.2025, der Fakultät für Philologie vom 15.05.2025, der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 21.05.2025, der Fakultät für Sozialwissenschaft vom 15.07.2025, der Fakultät für Ostasienwissenschaft vom 21.05.2025, der Fakultät für Sportwissenschaft vom 04.06.2025, der Fakultät für Mathematik vom 18.06.2025, der Fakultät für Physik und Astronomie vom 09.07.2025, der Fakultät für Geographie und Geowissenschaften vom 04.06.2025, der Fakultät für Chemie und Biochemie vom 14.07.2025, der Fakultät für Biologie und Biotechnologie vom 15.07.2025 sowie der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Centrum für Religionswissenschaftliche Studien vom 17.11.2025.

Bochum, den 17. November 2025

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul